



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Stand: 10. Juni 2020 – Bitte auf www.refbejuso.ch aktuellen Stand überprüfen
Update 8.5

Neuerungen seit dem letzten Update sind **gelb** hinterlegt
Neuerungen seit dem vorletzten Update sind **grau** hinterlegt

Hilfestellung für die Kirchgemeinden zum Corona-Virus (Covid-19)

Inhaltsverzeichnis:

I. Ausgangslage.....	3
II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»	3
III. Informations- und Kontaktstellen.....	4
IV. Massnahmen.....	5
A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen.....	5
B. Organisatorische Umsetzung.....	6
1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen	6
2. Betriebliche Umsetzung	7
3. Massnahmen der Arbeitgeberin bzw. der Anstellungsbehörde	8
4. Kollekten	8
C. Kirchliche Praxis.....	9
1. Grundsätze.....	9
2. Kirchliche Feiern und Anlässe	10
a) Gottesdienst; Taufe, Trauung.....	10
b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen.....	15
c) Katechetik und Jugendarbeit.....	16
d) Weitere kirchliche Veranstaltungen	20
e) Behördenorganisation	23
f) Weiteres.....	27
3. Kirche bei den Menschen.....	29
Anhang:	31
a) Planungshilfen	31
1. Alle	31

2.	Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle	31
3.	Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen	31
4.	Kirchgemeindegesekretariat	34
5.	Sigrist/in	34
6.	Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen	35
b)	Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit	36
c)	Alternative Gottesdienste und Feiern	40
d)	Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahhungen	42
	I. Kurzarbeit	42
	II. Lohn- und Honorarzahhungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen	42
	a) Grundsatz	42
	b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensen	42
	c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum	42
	d) Honorarzahhungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen	43
	e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat	43
	f) Weitere Hinweise	44
	III. Lohnfortzahhung bei anderen Ausfällen	44
e)	Hinweise für Gemeindegeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind	45
f)	Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie	47
g)	Die Konfirmation kann nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden – was ist zu tun?	48
h)	Teilnehmendenliste	50
	1. Beispiel eines gedruckten Formulars	50
	2. Erstellung eines elektronischen Formulars (am Beispiel «Google Forms»)	51

I. Ausgangslage

Die **WHO** hat die Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19) als **Pandemie** eingestuft. Auch in der **Schweiz** infizieren sich Menschen mit dem Coronavirus. Die **Behörden** haben laufend Massnahmen ergriffen. Nachdem die gefürchtete Überlastung des Gesundheitswesens ausgeblieben ist, stellte der Bundesrat am 16. April 2020 eine **stufenweise Lockerung** des «Lock-down» vor. Bereits in der ersten Lockerungsphase konnten bei **Beerdigungen** mehr Teilnehmende zugelassen werden.¹ Am 11. Mai nahmen u.a. die obligatorischen Schulen ihre Aktivitäten wieder auf, so dass unter bestimmten Voraussetzungen auch im **kirchlichen Unterricht** wieder Präsenzveranstaltungen möglich sind.² Am 11. Mai 2020 lockerten die Bundesbehörden zudem die Verhaltensempfehlungen für ältere Personen sowie das Besuchsverbot bei Alters- und Pflegeheimen, was eine Erleichterung für die kirchliche Begleitung bedeutet. Ab dem 28. Mai 2020 sind Gottesdienste wieder als Präsenzveranstaltungen möglich, wenn die Bestimmungen der Schutzkonzepte eingehalten werden können. Für den Zeitraum ab dem 6. Juni 2020 greift sodann eine allgemeine Lockerung des **Veranstaltungsverbotes**: **Demnach können auch weitere kirchliche Anlässe** wieder als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, wenn daran nicht mehr als 300 Personen teilnehmen. Am 27. Mai hat der Bundesrat betont, dass Seniorinnen und Senioren wieder am gesellschaftlichen (und damit auch am kirchlichen) Leben sollen teilnehmen können. Daraus ergeben sich mit der gebotenen Vorsicht wieder neue Möglichkeiten für dieses wichtige kirchliche Tätigkeitsfeld (s. Anhang lit. b). Ab dem 30. Mai 2020 sind zudem Versammlungen im öffentlichen Raum mit bis zu 30 Personen wieder erlaubt. **Verschiedene Öffnungsschritte** setzen voraus, dass sie von **Schutzkonzepten** begleitet werden. Über weitere Etappen wird der Bundesrat u.a. in Abhängigkeit der Zahl der neuen Infektionen entscheiden. Die **Kirchen** bleiben aufgefordert, in geschwisterlicher Verbundenheit verantwortungsvoll und besonnen mit dem Krankheitsrisiko umzugehen.

Die **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn beobachten** in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) und den Behörden die **Lage aufmerksam** und **informieren laufend**. Die in dieser anspruchsvollen Lage sich stellenden Fragen können nicht mit gutachterlicher Tiefe beantwortet werden. Wir setzen aber alles daran, den Kirchgemeinden mit dem vorliegenden Dokument nach bestem Wissen und Gewissen eine Hilfestellung zu bieten. Diese wird **laufend** an die Entwicklungen **angepasst** und auf der **Internetseite** der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (www.refbejuso.ch) publiziert (bitte Datum auf der Frontseite beachten).

II. Kirchliche Grundhaltung: «Geist der Liebe und der Besonnenheit»

Die Kirchen **reden und handeln** gerade in kritischen Situationen in der Gewissheit: «Denn Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.» (2Tim 1,7). Die biblische Botschaft von Gottes Zuwendung berechtigt weder dazu, die heutige Situation zu verharmlosen, noch, in Panik zu verfallen. Sie will uns dazu verhelfen, die Wirklichkeit nüchtern wahrzunehmen und zu analysieren, um dann sachgerecht und menschengerecht zu entscheiden.

¹ Vgl. Kap. IV.C.2.b) [Kirchliche Beerdigung \(Abdankung\) im Besonderen.](#)

² Vgl. Kap. IV.C.2.c) [Katechetik und Jugendarbeit.](#)

Die Kirchen **beten** für die weltweiten Opfer des Corona-Virus und für die, die um ihr eigenes und die Leben ihrer Angehörigen bangen.

Der Synodalrat veröffentlicht jeweils am Dienstag, Donnerstag und Samstag unter der Rubrik «**Wort auf den Weg**» geistliche Betrachtungen. Zudem ist ein **theologisches Essay** von Matthias Zeindler, Bereichsleiter Theologie, zur Frage erschienen: «Was hat Gott mit dem Corona-Virus zu tun?». Bitte konsultieren Sie <http://www.refbejuso.ch/grundlagen/wort-auf-den-weg-covid-19-zeit/>.

III. Informations- und Kontaktstellen

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden, die Informationen und Empfehlungen seitens der **Behörden laufend zu konsultieren** und **zu beachten**. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) stellt weiterführende Informationen auf www.bag.admin.ch zur Verfügung und bietet eine Infoline an (058 463 00 00).

Die **kantonalen Behörden** können wie folgt kontaktiert werden:

Kanton	Behörde	Link	Kontakt
BE	Kantonales Führungsorgan (KFO)	www.be.ch/corona	Tel. 0800 634 634 (Mo. - Fr.: 08.30 – 16.30 Uhr Wechene/Feiertage: 08.00 – 12.00 Uhr)
SO	Kantonale Sonderstab Corona	https://corona.so.ch/	Tel. 0800 112 117 (Mo. - Fr.: 08.00 – 16.00 Uhr) kfscorona@kapo.so.ch
JU	Service de la santé publique	https://www.jura.ch/fr/Autorites/Coronavirus.html	Tel. 032 420 99 00 (jeweils 09.00 – 16.00 Uhr)

Für kirchliche Fragestellungen können die **gesamtkirchlichen Dienste** der **Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** wie folgt erreicht werden:

Stelle	E-Mail	Telefon
Auskunftsstelle Kirchgemeinderat	auskunft.kgr@refbejuso.ch	031 340 25 25 (Mo. - Fr.: 9 - 12 Uhr)
Kirchenschreiber	christian.tappenbeck@refbejuso.ch	031 340 24 02 (Notfälle)

Die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat steht selbstverständlich nicht nur Mitgliedern des Kirchgemeinderates, sondern auch Pfarrpersonen und weiteren Amtsträger/innen offen.

Gerade auch in der aktuellen, ungewissen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus stehen die **Pfarrpersonen** in den Kirchgemeinden für die seelsorgerliche Begleitung zur Verfügung. Wir danken die Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Homepage **Notfallnummern für die Seelsorge** publizieren.

IV. Massnahmen

Um als Kirche verantwortungsvoll zu handeln, sind im gegenwärtigen Zeitpunkt auf **drei Ebenen Massnahmen** angezeigt:

- Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen (lit. A)
- Organisatorische Umsetzung (lit. B)
- Geeignete Umsetzung in der kirchlichen Praxis (lit. C)

Die nachfolgend dargestellten Massnahmen verstehen sich als Hilfestellung aufgrund der aktuell vorliegenden Situation. Diese kann sich unter Umständen rasch ändern. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten die Kirchgemeinden darum, die Lage **vor Ort laufend zu evaluieren** und die von ihnen getroffenen Massnahmen entsprechend **anzupassen**. Bitte konsultieren Sie regelmässig auch die **Internetseite der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** (www.refbejuso.ch).

A. Gesundheitliche Vorsichtsmassnahmen

Das BAG empfiehlt zum jetzigen Zeitpunkt, insbesondere mit folgenden Massnahmen das **Ansteckungsrisiko zu verringern**:

- Waschen Sie die Hände mehrmals täglich gründlich mit Wasser und Seife oder nutzen Sie ein Hände-Desinfektionsmittel.³
- Husten oder niesen Sie in die Armbeuge oder halten Sie sich ein Papiertaschentuch vor Mund und Nase. Entsorgen Sie das Taschentuch danach in einem Abfalleimer, waschen sich die Hände gründlich mit Wasser und Seife oder verwenden Sie ein Hände-Desinfektionsmittel.
- Vermeiden Sie das Händeschütteln.
- Begeben Sie sich nur nach telefonischer Anmeldung in die Arztpraxis oder Notfallstation.
- Hatten Sie zu einer Person mit bestätigter Erkrankung mit dem neuen Corona-Virus engen Kontakt (weniger als 2 Meter während mehr als 15 Minuten), dann müssen Sie zu Hause bleiben, den Kontakt zu anderen Personen möglichst meiden und sofort einer Ärztin, einem Arzt oder einem Spital telefonieren.
- Halten Sie Abstand (körperliche Distanz), etwa beim Anstehen oder bei Sitzungen.
- Empfehlung: Tragen Sie eine Maske, wenn Abstandhalten nicht möglich ist oder ein Schutzkonzept dies vorsieht.

³ Bei den Desinfektionsmitteln können sich Lieferengpässe einstellen. Apotheken in der eigenen Umgebung haben allenfalls Alkohol in Sprühflaschen zur Verfügung (Hinweis: trocknet die Hände aus). Auch produziert die Apotheke gegebenenfalls eigene Desinfektionssprays.

Beim **Auftreten von Krankheitssymptomen** (Fieber und Husten) gilt für alle Mitarbeitenden, Kirchenbesucherinnen und -besucher sowie weiteren kirchlich Engagierten:

- Melden Sie sich umgehend bei Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt oder der zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Bleiben Sie unbedingt zu Hause, um eine Übertragung zu verhindern.
- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Anstellungsbehörde.
- Informieren Sie Ihre Kirchgemeinde bzw. alle Kirchgemeinden, die Sie in den letzten zwei Wochen vor Auftreten der Symptome besucht haben.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn bitten darum, diese gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen weiterhin möglichst breit zu **kommunizieren** (z.B. Anbringen von Plakaten; Infoblock vor kirchlichen Anlässen).

Auch **Dritte**, welche kirchliche Räume benützen, müssen sich zwingend an die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen halten. Die Mieter/innen sind von der Kirchgemeinde entsprechend zu begleiten.

Des Weiteren sollten Kontaktflächen wie Türklinken und die Sanitäranlagen **regelmässig desinfiziert** sowie in der Kirche und in weiteren kirchlichen Räumen **Desinfektionsmittel bereitgestellt** werden.

B. Organisatorische Umsetzung

1. Allgemeine Umsetzung gesundheitlicher Vorsichtsmassnahmen

Die **Plakate** mit den hygienischen Verhaltensregeln (inkl. korrekte Technik des Händewaschens) können auf der Internetseite des BAG⁴ heruntergeladen oder bestellt werden. Sodann muss sichergestellt sein, dass ausreichende Mengen an **Seifen und Desinfektionsmitteln und Papierhandtüchern** zur Verfügung stehen. Weil in Toiletten keine Stoffhandtücher verwendet werden sollten, sind ausserdem **Papierhandtücher** bereitzustellen.

Das Tragen von **Hygienemasken** ist u.a. für Personen sinnvoll, die bereits am Corona-Virus erkrankt sind (kollektiver Schutz). Die Behörden empfehlen, dass Hygienemasken auch dort zum Einsatz gelangen, wo eine Tätigkeit das konsequente Einhalten der Abstandsregeln nicht erlaubt oder wo ein Schutzkonzept das Tragen vorsieht. Masken können u.a. bei Medizinallieferanten sowie Lieferanten von Büromaterial bezogen werden.⁵

Die stufenweise Lockerung des «Lockdown» muss gemäss den Vorgaben der Bundesbehörden mit Schutzkonzepten begleitet werden. Den Kirchgemeinden stehen folgende Vorlagen resp. Beispiele zur Verfügung:

⁴ Abrufbar unter www.bag.admin.ch.

⁵ Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchgemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch; 031 340 25 25 (jeweils 9 – 12 Uhr).

Anwendungsbereich	Bemerkung	Autoren	Fundstelle
Kirchl. Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörde- und Verwaltungstätigkeit) <u>Nicht:</u> direkte Beratungstätigkeit, Beerdigungen und weitere Gottesdienste	generelles Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch
Direkte Beratungstätigkeit	spezifisches Schutzkonzept	Refbejuso	www.refbejuso.ch
Gottesdienste	Rahmenschutzkonzept	BAG / SECO	https://www.ev-ref.ch/themen/coronavirus/
	Umsetzung Rahmenschutzkonzept	EKS	

2. Betriebliche Umsetzung

In der aktuellen Ausnahmesituation ist weiterhin **grundsätzlich am Homeoffice** für Mitarbeitende und weitere kirchlich Engagierte festzuhalten. Auch wenn die bundesrätlichen Massnahmen etappenweise entschärft werden, darf eine **Lockerung des Homeoffice** nur erfolgen, wenn am Arbeitsort die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen strikt eingehalten werden können. Am Arbeitsort müssen jedenfalls die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen strikt eingehalten werden können. Dies setzt voraus, dass in kirchlichen Räumen eine geeignete Infrastruktur besteht (z.B. Einzelbüros, grosse Räume für Sitzungen, geschlossene Abfallbehälter, Papierhandtücher, Desinfektionsmittel, evtl. Masken) und ein **Schutzkonzept** vorliegt. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Homepage [Beispiel-Schutzkonzepte](#) für **kirchliche Anlässe und Liegenschaften (inkl. Behörden- und Verwaltungstätigkeit)** sowie für die **direkte Beratungstätigkeit** veröffentlicht, die vom Kirchgemeinderat allenfalls noch an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anzupassen sind. Über eine **allfällige** Lockerung des Homeoffice entscheidet der **Kirchgemeinderat** auf der Grundlage der **Liste**, die festhält, welche Anwesenheiten und Tätigkeiten unverzichtbar sind (z.B. Betreuung von seelsorgerlichen Notfällen sowie Beerdigungen durch Pfarrpersonen) und wie die Erreichbarkeit sichergestellt werden kann (z.B. Aufnahme von Handynummern). Für **Videokonferenzen** können elektronische Tools eingesetzt werden.

Zudem sollte weiterhin das **Kirchgemeindepräsidium** oder eine von diesem bestimmte **Kontaktperson** in Verbindung mit den örtlichen Schulen und Behörden stehen, Krankheitsmeldungen von Mitarbeitenden und weiteren kirchlich Engagierten entgegennehmen sowie die Kommunikation innerhalb der Kirchgemeinde unterstützen. Die Erreichbarkeit der Kontaktstelle sollte in der Kirchgemeinde breit kommuniziert werden (z.B. auf Website der Kirchgemeinde).

Im **Anhang** finden sich Planungshilfen für die erwähnten organisatorischen Vorkehrungen. Zudem hat der Bund zur Thematik der betrieblichen Vorbereitung ein hilfreiches [Handbuch](#) publiziert.

3. Massnahmen der Arbeitgeberin bzw. der Anstellungsbehörde

Mitarbeitende, die an Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankung, chronischer Atemwegserkrankung, an einer Krebserkrankung oder an hochgradiger Adipositas (Fettleibigkeit) leiden bzw. sich Therapien unterziehen, die das Immunsystem schwächen, sind **gesundheitlich besonders exponiert**. Bei diesen Mitarbeitenden ist im Sinne der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers die **Anordnung von Homeoffice** geboten (inkl. bei Pfarrpersonen). Damit verbunden sind in aller Regel organisatorische Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerungen innerhalb eines Pfarrteams). Verbunden mit dem Homeoffice kann der **Abbau von Überzeit** angeordnet werden. Das Homeoffice kann **auch gegen den Willen** der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters angeordnet werden (Weisungsrecht). Umgekehrt dürfen Mitarbeitende **nicht von sich aus** der Arbeit **fernbleiben**.

Bei dieser Ausgangslage sollten wenn immer möglich nur **Pfarrpersonen** vor Ort arbeiten, die nicht als besonders gefährdete Personen gelten. Lässt sich keine andere Lösung finden, können im Sinne einer **Ausnahmeregelung** und nach **Prüfung** durch die zuständige Regionalpfarrperson besonders gefährdete Pfarrpersonen zum Einsatz gelangen. Voraussetzung dafür ist, dass die Präsenz einer besonders gefährdeten Pfarrperson in einer Kirchgemeinde **unabdingbar** ist (vgl. Art. 10c Abs. 3 [COVID-19-Verordnung 2](#)), also ein Personalnotstand herrscht. Die Tatsache allein, dass eine Verweserschaft benötigt wird, genügt beispielsweise nicht. Es ist erforderlich, dass ohne den Einsatz der besonders gefährdeten Pfarrperson unverzichtbare Aufgaben (z.B. Beerdigungen) nicht erfüllt werden könnten. Allerdings müssen bei der Erfüllung der unverzichtbaren pfarramtlichen Aufgaben zwingend alle notwendigen **Schutzmassnahmen beachtet** werden. Insbesondere müssen die betroffenen Pfarrpersonen in einer genügend grossen Räumlichkeit oder im Freien selber für die Einhaltung des Mindestabstands von 2 Meter sorgen können (z.B. mittels Bodenmarkierungen). Nicht möglich ist die Seelsorge im engen (persönlichen) Kontakt.

Besteht bei einem **Mitarbeitenden Anzeichen oder der Verdacht einer Erkrankung**, so kann er **nach Hause geschickt** werden. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gebietet es, andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Gesundheit zu schützen und das Ansteckungsrisiko zu minimieren. Auch wenn sich der anfängliche Krankheits-Verdacht zum Glück nicht erhärtet, so bleibt für die Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsplatz der Gehaltsanspruch bestehen.

Um die Aufgabenumlagerungen im Team organisieren zu können, kann der **Bezug von Ferienguthaben ganz oder teilweise eingeschränkt** werden. Aus dringlichen Gründen können, soweit keine anderen Massnahmen möglich sind, **bereits bewilligte Ferien widerrufen** oder sogar Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **aus den Ferien zurückbeordert** werden.

4. Kollekten

Aufgrund der bundesrätlichen Massnahmen konnten während einer gewissen Zeit keine Gottesdienste (Präsenzveranstaltungen) durchgeführt und somit auch **keine Kollekten** erhoben werden. Hiervon betroffen sind auch die **gesamtkirchlich angeordneten** Kollekten, etwa die Kollekte «Unterstützung der Schweizer Kirchen im Ausland» vom März, die Aprilkollekte für «Internationale ökumenische Organisationen» und teilweise auch die Pfingstkollekte. Da die

Kirchgemeinden in aller Regel über eng strukturierte Kollektenpläne verfügen, hat der Synodalrat festgelegt, dass die aufgrund des bundesrätlichen Gottesdienstverbots ausfallenden gesamtkirchlichen Kollekten **nicht nachgeholt** werden müssen.

C. Kirchliche Praxis

1. Grundsätze

- Alle Entscheidungen über kirchliche Veranstaltungen folgen weiterhin der Regel: **Gesundheitsschutz hat Vorrang**. Sämtliche kirchliche Aktivitäten sind daraufhin zu prüfen, ob von ihnen eine Gesundheitsgefährdung ausgehen könnte.
- Nach dem Entscheid des Bundesrats vom 20. Mai 2020 können **Gottesdienste** ab dem 28. Mai 2020 wieder stattfinden, sofern die entsprechenden Schutzmassnahmen eingehalten werden. Für Einzelheiten vgl. Kap. IV.C.2.a) [Gottesdienst; Taufe, Trauung](#)
- Einschränkungen des kirchlichen Lebens sind besonders im Blick auf **besonders gefährdete Gruppen** (namentlich alte, kranke Menschen, bzw. Menschen mit spezifischen Vorerkrankungen) weiterhin aufrecht zu erhalten.
- Um dem Bedürfnis der Menschen nach stiller Einkehr weiterhin Rechnung tragen zu können, sollten die **Kirchen** für den Zugang geöffnet bleiben. Die behördlichen Anweisungen bezüglich Hygiene und Distanz müssen aber eingehalten werden können. Bei Bedarf sind entsprechende Informationsschilder anzubringen. **Ab dem 30. Mai 2020 dürfen sich ausserhalb von Veranstaltungen bis zu 30 Personen in einer Kirche aufhalten.**
- **Die Kirchgemeindehäuser** können geöffnet werden, wenn ein Schutzkonzept vorliegt (vgl. hierzu das von den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn publizierte [Beispiel](#)).
- Die von den zuständigen Behörden erlassenen **Beschränkungen für Betriebe, Arbeitsstellen und öffentliche Institutionen** sind für die Kirchgemeinden und kirchlichen Behörden **weiterhin umzusetzen**.
- Sollte es kurzfristig zu Ausfällen bei den Mitarbeitenden kommen (z.B. Quarantänemassnahmen), sind wo möglich **Stellvertretungen** zu bezeichnen.
- Die Kirche beachtet in ihrer **Kommunikation nach innen und aussen** die von der staatlichen Behörde verwendete Terminologie.

Als Denkanstoss: Die Kirchgemeinden werden gebeten, auf der Grundlage der behördlichen und kirchlichen Informationen laufend ihre Aktivitäten zu überprüfen und im Rahmen der Möglichkeiten ihre Dienste anzubieten. Es gilt, solidarisch und kreativ zu denken und zu handeln. Mit der stufenweisen Lockerung der vom Bundesrat verhängten Massnahmen und im Hinblick auf das Ende des «Lockdowns» bietet sich die Chance, sich einen Moment Zeit zu nehmen und über den kirchlichen Auftrag angesichts heutiger Herausforderungen nachzudenken. Konkret: Darüber nachzudenken, wie die «neue Normalität» des Gemeindelebens aussehen soll: Gibt es Neues, was in den letzten Monaten ausprobiert und entwickelt wurde, das auch künftig für das Gemeindeleben wertvoll ist? Haben sich wesentliche Bedürfnisse der Menschen neu gezeigt, welche die Schwerpunkte in der Kirchgemeinde eventuell auch längerfristig verschie-

ben könnten? Sind neue Netzwerke oder Partizipationsformen innerhalb der Gemeinde entstanden, die weiter gepflegt werden sollten? Gibt es Angebote, die vor dem «Lockdown» bestanden haben, auf die möglicherweise in Zukunft zugunsten von Innovationen verzichtet werden kann?

2. Kirchliche Feiern und Anlässe

a) Gottesdienst; Taufe, Trauung

Frage	Antwort
<p>Ab wann und unter welchen Voraussetzungen können Gottesdienste wieder als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden?</p>	<p><u>a) Grundsatz</u></p> <p>Grundsätzlich sind ab dem 6. Juni 2020 Veranstaltungen bis zu <i>300 Personen</i> wieder zugelassen. Diese Regelung ist auch auf Gottesdienste anwendbar. Die behördlichen Vorgaben legen Wert auf die <i>Eigenverantwortung</i>. Es werden daher den Verantwortlichen vor Ort gewisse Handlungsspielräume eröffnet, die sie gegebenenfalls in Absprache mit anderen Beteiligten (Hochzeitpaare, Konfirmandenfamilien, Trauerfamilien, u.a.) nutzen können. Als Grundregel gilt aber weiterhin, dass zum Schutz aller Gottesdienstteilnehmenden (Mitfeiernden und Mitarbeitenden) im Zweifelsfall die <i>vorsichtiger Variante</i> zu wählen ist. Ausnahmen müssen <i>erforderlich</i> sein und sollen zurückhaltend angewandt werden. Die anwendbaren Regelungen müssen in jedem Fall durchgesetzt werden; hierfür ist eine <i>verantwortliche Person</i> zu bezeichnen.</p> <p>Die behördlichen Vorgaben ergeben sich aus dem betreffenden Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit. Sie werden in einem Schutzkonzept für Gottesdienste der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) umgesetzt, so dass die Kirchgemeinden keine spezifischen Schutzkonzepte für Gottesdienste erstellen müssen. Die wichtigsten Eckpunkte der Abstands- und Hygieneregulungen können wie folgt wiedergegeben werden:</p> <p><u>b) Abstand</u></p> <p>Die Abstandsregel von 2 Metern gilt grundsätzlich weiterhin (4m² pro sitzender Person). Zwingend einzuhalten ist sie zwischen Vortragenden und Teilnehmenden (z.B. unter Verwendung eines Mikrofons). Unter <i>bestimmten Voraussetzungen</i> kann der Abstand von 2 Metern unterschritten werden. Das EKS-Schutzkonzept empfiehlt, von</p>

Frage	Antwort
	<p>dieser Ausnahmemöglichkeit nur zurückhaltend Gebrauch zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Distanz von 2 Metern kann in <i>begründbarer Weise</i> nicht eingehalten werden. Es müssen <i>besondere Schutzmassnahmen</i> ergriffen werden, wie die Verwendung von Trennvorrichtungen. Auch das Tragen von Hygienemasken ist denkbar; dies ist je vor Ort mit Augenmass und unter Vornahme einer je eigenen Risikoeinschätzung zu entscheiden. - Können diese Schutzmassnahmen nicht (umfassend) angewandt werden, müssen zwingend die <i>Kontaktdaten</i> (Name, Vorname, Telefonnummer) der anwesenden / teilnehmenden Personen <i>erfasst</i> werden. Die Erfassung ist so zu gestalten, dass bei einer Covid-19-Erkrankung das Contact Tracing umgesetzt werden kann (z.B. Karte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen). Die Daten sind während 2 Wochen aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen. <i>Wichtig:</i> Auch wenn die Kontaktdaten erhoben werden, sollten Massnahmen, welche das Ansteckungsrisiko mindern, geprüft und ergriffen werden (z.B. jeweils ein Sitz zwischen Einzelpersonen / Gruppen und Familien leer bleiben lassen). <p>Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende <i>Instruktionen</i> zur Umsetzung der ergänzenden Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zum korrekten Tragen der Masken. Sie sind über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von 2 Metern sowie die allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren.</p> <p>Vor und nach dem Gottesdienst dürfen sich vor der Kirche <i>keine Ansammlungen</i> bilden. Der Ein- und Auslass hat kontrolliert und gestaffelt unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erfolgen.</p> <p><u>c) Hygiene</u></p> <p>Gottesdienste dürfen nur in <i>gut belüftbaren Räumen</i> durchgeführt werden. Vor und nach dem Gottesdienst ist gründlich <i>zu lüften</i>, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes. Beim Gemeindegesang in Räumlichkeiten muss eine Dauerlüftung gewährleistet sein.</p>

Frage	Antwort
	<p>Weiterhin gilt, dass vor und nach dem Gottesdienst u.a. Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Abendmahlstisch, Bänke/Stühle, Kollektengefässe, Licht- und Tonanlagen sowie Toiletten <i>sorgfältig gereinigt</i> werden müssen. Es wird zudem Wert darauf gelegt, auf <i>Körperkontakt</i> im Verlauf der Liturgie <i>zu verzichten</i> (bspw. kein Friedensgruss, keine Austeilung von Gesangbüchern, keine Kollektenkörbchen zirkulieren lassen).</p> <p>Neu ist ausdrücklich vorgesehen, dass <i>an den Ein- und Ausgängen</i> Möglichkeiten der <i>Händedesinfektion</i> bereitstehen müssen.</p> <p><u>d) Kinderspielecken / Kinderbetreuung</u></p> <p>Bei Kinderspielecken in Gottesdiensträumen müssen die <i>erwachsenen Betreuungspersonen</i> untereinander die vorgegebenen Abstandsregelungen einhalten, wenn sie nicht aus demselben Haushalt stammen. Werden Kinder in einem anderen Gebäude betreut, so gelten die Vorgaben zur Kinderbetreuung wie für Kindertagesstätten sowie das Schutzkonzept der betreffenden Liegenschaft.</p>
Was gilt in Bezug auf den Gesang ?	<p>Wenn die vorgesehenen Abstandsregeln eingehalten werden (2m Abstand pro Teilnehmenden, ausser bei Paaren/Familien) und wenn eine sehr gute Luftzirkulation (Dauerlüftung oder auch im Freien) gewährleistet ist, so ist der Gemeindegesang wieder möglich.</p> <p>Können die Abstandsvorgaben nicht eingehalten werden, so ist von einem Gemeindegesang abzu-sehen. Vorsicht ist geboten, weil nach aktuellem Kenntnisstand von einer erhöhten Virenverbreitungsgefahr ausgegangen wird. Alternativ kann die Gemeinde zum Mitsummen eingeladen werden. Auf die Austeilung von Gesangbüchern ist zu verzichten.</p> <p>Orgelmusik / Instrumentalmusik durch einzelne Instrumentalisten bleiben möglich.</p>
Können Chöre wieder zum Einsatz gelangen?	<p>Das Schutzkonzept der Schweizerischen Chorvereinigung sieht bei Proben einen Abstand von 2 m vor- und rückseitig sowie seitlich zwischen den Sängerinnen und Sängern vor (siehe: https://www.usc-scv.ch/).</p> <p>Es wird empfohlen, die Plätze während des Gesangs nicht zu wechseln und keine Noten untereinander auszutauschen. Weiter gelten die üblichen</p>

Frage	Antwort
	<p>Hygienemassnahmen.</p> <p>Der Schweizerische Kirchengesangsbund empfiehlt seinen Mitgliedern auf der Basis des Schutzkonzeptes der Schweizerischen Chorvereinigung zudem, bis nach den Sommerferien auf Proben zu verzichten.</p> <p>Aufgrund dieser Ausgangslage gilt, beim Einsatz von Chören im Gottesdienst bis auf weiteres Vorsicht walten zu lassen: Die Abstandsregeln müssen zwingend eingehalten werden können.</p>
<p>Können besonders gefährdete Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?</p>	<p>Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und religiöse Angebote über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen.</p>
<p>Können erkrankte Personen an Gottesdiensten in Form von Präsenzveranstaltungen teilnehmen?</p>	<p>Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben; ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt lebt oder engen Kontakt hatten.</p> <p>Wird eine Person während des Gottesdienstes symptomatisch, sollte ihr für den Heimweg respektive für die etwaige Warteperiode in der Einrichtung eine Hygienemaske zur Verfügung gestellt werden.</p>
<p>Welche Möglichkeiten bestehen, Gottesdienste anders als in Form von Präsenzveranstaltungen durchzuführen?</p>	<p>Anregungen samt Hinweisen auf technische Lösungen sind im Anhang zu dieser Hilfestellung (lit. c) publiziert. Video- und Audiodateien von gottesdienstlichen Feiern können auf der Plattform https://www.ref.ch/digitale-kirchen/ eingestellt und beim Kommunikationsdienst (kommunikation@refbejuso.ch) gemeldet werden.</p> <p>Gemäss Auskunft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) ist die Verbreitung der Gottesdienste und gottesdienstähnlicher Gemeindeanlässe via Internet, Streaming etc. inklusive der darin enthalten Musikaufführungen durch den Kollektivvertrag mit der Suisa abgedeckt (sofern diese Anlässe nicht kostenpflichtig sind und kein Eintritt erhoben wird). Urheberrechtlich sind sodann folgende Punkte zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Musik von im Handel erhältlichen Tonträgern darf nicht im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Frage	Antwort
	<p>- Möglich ist jedoch, auf fremde, öffentliche Videos (z.B. auf Youtube) zu verlinken. Wichtig hierbei ist, dass auf der Webseite ein Link platziert wird und das fremde Video nicht in die eigene Webseite eingebettet wird. So ist für alle sichtbar, dass auf einen fremden Inhalt verwiesen wird.</p> <p>Gemäss einer Mitteilung der EKS vom 30. April 2020 konnte mit der VG Musikedition eine Vereinbarung getroffen werden, die es den Kirchgemeinden erlaubt, im Rahmen von Live-Streams ihrer Gottesdienste und anderer Veranstaltungen gottesdienstlicher Art (bzw. Formate, die diese ersetzen) Liederblätter mit Noten und Texten einzu-blenden. Diese Regelung umfasst Einblendungen im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung. Die Regelung ist zunächst befristet bis zum 15. September 2020. Liederblätter können aber nicht zum Download angeboten werden.</p>
Können Abendmahlsfeiern stattfinden?	<p>Abendmahlsfeiern können wieder stattfinden. Bei der Durchführung muss folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zubereitung des Brots (in Stücke schneiden) und Weins vor dem Gottesdienst - Wein nur in Wegwerf-Einzelbechern - Wandelndes Abendmahl (Bodenmarkierung vorsehen) - Hände vor der Austeilung des Brots desinfizieren
Können Taufen durchgeführt werden?	<p>Taufen können wieder durchgeführt werden. Zu beachten ist, dass bei Taufen der Taufakt selber aufgrund der personellen Nähe ein gewisser Risikofaktor bildet. Insbesondere müssen geeignete Formen gefunden werden, die möglichst ohne Körperkontakt zwischen Täufling/Familienmitgliedern und weiteren Beteiligten durchgeführt werden können.</p> <p>Ist in Absprache mit den betroffenen Personen eine Taufe zu verschieben, kann das Pfarramt per Karte der Familie den Segen für das noch unge-taufte Kind zusagen.</p>
Können Trauungen durchgeführt werden?	<p>Trauungen können wieder durchgeführt werden. Es gelten die obgeschilderten Voraussetzungen</p>

Frage	Antwort
	<p>für Gottesdienste (vgl. oben, Antwort auf 1. Frage).</p> <p>Die Trauung muss mit dem Traupaar sorgfältig besprochen werden, damit gemeinsam ein gut durchdachter Entscheid gefällt werden kann.</p>

b) Kirchliche Beerdigung (Abdankung) im Besonderen

Frage	Antwort
<p>Welche Voraussetzungen gelten bei der Durchführung von Abdankungen?</p>	<p>Mit dem 3. Lockerungsschritt der Bundesbehörden sind die Sonderregelungen für kirchliche Beerdigungen weggefallen. Bestattungen sind somit im selben Rahmen wie Gottesdienste wieder möglich, d.h. die Beschränkung auf den «Familien- und engen Freundeskreis» ist aufgehoben. An der Beerdigung können bis zu 300 Personen teilnehmen. Generell gelten die obgeschilderten Voraussetzungen für Gottesdienste (vgl. oben, Ziff. 2 lit. a, Antwort auf 1. Frage).</p> <p>Es sollte jeweils geprüft werden, ob zur Risikominderung die Abdankung im Freien durchgeführt werden kann.</p>
<p>Welche Schutzmassnahmen gelten für Pfarrern und Pfarrer?</p>	<p>Pfarrpersonen müssen zwingend die geltenden Vorsichtsmassnahmen beachten. Sollte ein Vorbereitungstreffen erforderlich werden, so können daran insgesamt höchstens 5 Personen teilnehmen (Pfarrperson und 4 Familienangehörige). Die Zusammenkunft muss dieses in einer Lokalität der Kirchgemeinde stattfinden, welche genügend gross ist und die Einhaltung der Hygienemassnahmen erlaubt (körperliche Distanz von 2 Metern; keine physischen Kontakte; Desinfektionsmittel/Seife zur Verfügung). Hausbesuche werden keine durchgeführt. In Erwägung zu ziehen sind weiterhin Möglichkeiten der Telekommunikation.</p> <p>Zur Durchführung von Beerdigungen durch Pfarrpersonen, welche zur Risikogruppe gehören, vgl. die Ausführungen im Kap. IV.B.3.</p>
<p>Welche Regeln gelten im Umgang mit dem Leichnam?</p>	<p>Gemäss einer Einschätzung des bernischen Kantonsarztes wird das Virus nicht von Verstorbenen übertragen. Es könne jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass Restspuren von infektiösem Sekret am Leichnam vorhanden sei. Deshalb solle auch bei einem an Corona-Viren verstorbenen Leichnam die generellen Vorsichts-</p>

Frage	Antwort
	massnahmen, welche auch bei anderen Infektionskrankheiten angewandt werden, eingehalten werden.
Kann eine Grebt («Leichenschmaus») in kirchlichen Räumen durchgeführt werden?	Gemäss Mitteilung des Bundesrates vom 27. Mai 2020 gehören Familienanlässe zu den Veranstaltungen, welche ab dem 6. Juni 2020 wieder erlaubt sind, sofern sie nicht mehr als 300 Teilnehmende aufweisen. Kirchliche Räume dürfen für Grebt-Anlässe somit grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden, sofern die behördlichen Hygieneregeln sowie die Vorgaben des Schutzkonzeptes der Kirchgemeinde eingehalten werden können.

c) Katechetik und Jugendarbeit

Frage	Antwort
Kann der kirchliche Unterricht/KUW stattfinden?	<p>Der Bundesrat hatte beschlossen, dass in obligatorischen Schulen bis zum 10. Mai 2020 kein Präsenzunterricht stattfindet. Von diesem Verbot war auch die KUW betroffen. Verbindliche Unterrichtseinheiten, die in diesem Zeitraum stattgefunden hätten/stattfinden würden, gelten als besucht und müssen von den Kindern und Jugendlichen nicht nachgeholt werden. Wo es sich anbietet, können Kirchgemeinden verpasste Angebote aber zu einem späteren Zeitpunkt nachholen und die Kinder und Jugendlichen zu einer freiwilligen Teilnahme einladen. Der Bundesrat hat am 16. April 2020 einen stufenweisen Ausstieg aus dem «Lockdown» präsentiert, welcher u.a. die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab dem 11. Mai 2020 beinhaltet. Die konkrete Umsetzung geschieht in den Kantonen.</p> <p>Um den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften nach dem «Lockdown» einen sicheren Schulstart zu ermöglichen, hat im Kanton Bern die Bildungsdirektorin eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden, Gewerkschaften, Schulleitungen und der Bildungspolitik eingesetzt. Diese hat die Schutzmassnahmen in Absprache mit dem Kantonsarztamt an den Schulen geklärt und offene Fragen beantwortet. Damit steht jetzt der Leitfaden «Wiederaufnahme Präsenzunterricht» zur Verfügung. Dazu gibt es eine Kurzfassung, ein Dokument «Erfassung vulnerable Personen» sowie eine FAQ-Sammlung, die laufend aktualisiert wird. Im Kanton Solothurn</p>

Frage	Antwort
	<p>hat das Volksschulamt ein kantonales Schutzkonzept erarbeitet, das vor dem Hintergrund lokaler Gegebenheiten ergänzt werden kann. Es versteht die Schule als ein in sich abgeschlossener Raum («Container» / «Kokon»): https://corona.so.ch/. Angaben zur Wiederaufnahme des Schulstarts hat auch der Kanton Jura veröffentlicht. An diesen kantonalen Unterlagen können sich auch die Kirchgemeinden orientieren. Nach dem BAG-Rahmenschutzkonzept entsprechen die Grundlagen für den religiösen Unterricht mit Kindern zudem den Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an obligatorischen Schulen.</p> <p>Da bezüglich der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsregeln je die Verhältnisse vor Ort massgebend sind, wird den Kirchgemeinden empfohlen, die Auswirkungen auf die KUW allenfalls in Absprache mit den örtlichen Schulen zu prüfen. Grundsätzlich werden KUW-Veranstaltungen ab dem 11. Mai 2020 ebenfalls wieder angeboten. Das setzt voraus, dass Massnahmen zum Abstandhalten und zur Hygiene eingehalten werden können. Auch die übrigen Festlegungen des schulischen Schutzkonzeptes gilt es zu beachten. Soll nach diesem Konzept beispielsweise eine Durchmischung von Klassen vermieden werden, kann auch keine klassenübergreifende KUW-Präsenzveranstaltung angeboten werden.</p> <p>Es wird den Kirchgemeinden dringend empfohlen, Präsenzveranstaltungen sorgfältig zu prüfen und im Zweifelsfall darauf zu verzichten. Wichtig ist in jedem Fall eine klare Kommunikation gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (vgl. 6.3. im kantonalen Leitfadens). Entgegen einer etwas missverständlichen Ausführung in einer früheren Fassung des Leitfadens «Fernunterricht» des Kantons Bern bleibt der religionspädagogische Bildungsauftrag weiterhin bestehen. Dort, wo keine klassische KUW durchgeführt werden kann, stehen die Kirchgemeinden in der Verantwortung, alternative Formen der Begleitung von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien anzubieten. Religionspädagogisch Tätige sollen – gegebenenfalls in Absprache mit den Schulen – auch weiterhin den Kontakt mit den Familien aufrechterhalten und sie, soweit möglich und gewünscht, beraten und begleiten. Möglichkeiten dafür sind zum Beispiel Kontakt via E-Mail und Telefon, Nachrichten</p>

Frage	Antwort
	<p>mit spirituellen oder kreativen bildenden Impulsen oder Informationen zu Materialien und Medien (Geschichten, Lieder, Gebete, Audio- und Video-dateien, Spiel-, Erlebnis- und Bastelideen). Die Angebote sollen die besondere Situation, in welcher Familien derzeit stehen, berücksichtigen und in erster Linie familienentlastend wirken. Den Familien steht es frei, die Angebote zu nutzen. Insbesondere sollen auch diakonische Formen, in denen Jugendliche ältere Menschen im Alltag unterstützen oder Kinder betreuen, bedacht werden.</p>
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Ju-gendarbeit?</p>	<p>Auch für die kirchliche Kinder-, Jugend- und Familienarbeit geben die gelockerten Massnahmen des Bundesrates neue Perspektiven: So sind nun generationenübergreifende Angebote wie Eltern-Kind-Treffen ab sofort wieder möglich. Ebenfalls dürfen Ferienlager bis zu 300 Teilnehmende ab dem 6. Juni wieder angeboten werden. In jedem Fall ist ein entsprechendes Schutzkonzept nötig und die Hygiene- und Verhaltensregeln müssen einzuhalten werden. Ebenfalls gilt es, Präsenzlisten zu führen, um eine allfällig nötige Rückverfolgung zu gewährleisten. Zusätzliche Einschränkungen durch die kantonalen Behörden sind bei der Lagertätigkeit denkbar. Die Beauftragten Jugend der Refbejuso geben gerne weiterführende Auskunft.</p> <p>Die wichtigsten Neuerungen auf einen Blick:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Vordergrund steht nun die Rückverfolgbarkeit von Infektionen und Ansteckungen (Tracing). Weiterhin wichtig und verbindlich gültig sind die Hygiene- und Verhaltensregeln (Abstand halten) des BAG. • Daher kommt bei den Schutzmassnahmen dem Führen von Präsenzlisten grosse Bedeutung zu. • Veranstaltungen bis max. 300 Personen sind erlaubt. • Treffen von max. 30 Personen im öffentlichen Raum sind erlaubt. • Altersgruppen von Kindern/Jugendlichen können vereinfacht gehandhabt werden: Durchmischung erlaubt, nur noch unterschiedliche Regeln für Kinder/Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schule und Jugendliche/junge Erwachsene ab 16 Jahren. • Ausflüge in Schwimmbäder, Kinos, Zoos u. Ä. sind möglich. • Lager/Ferienangebote sind möglich. Details dazu finden sich in den Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit und Sportlager» des Bundes (29.5.2020).

Frage	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> • Vermietungen und die unbegleitete Nutzung von Räumen sind möglich. <p>Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben auf ihrer Website ein Beispiel für ein Schutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften aufgeschaltet, das (in Ziff. 10.2) auf das branchenspezifische Rahmenschutzkonzept des Dachverbandes Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz DOJ Bezug nimmt.</p> <p><u>Das eigene Schutzkonzept erstellen</u></p> <p>a) <i>Kinder- und Jugendarbeit</i> Als Basis für das eigene Schutzkonzept kann das Rahmenschutzkonzept (PDF) des DOJ, Dachverband Offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz, dienen. Für die Jungschar-Arbeit (ab dem 6. Juni) hat der Jugendverband Cevi Schweiz das «Schutzkonzept für Cevi-Aktivitäten» (PDF) und «Checkliste Aktivitäten» erstellt.</p> <p>b) <i>Lager-Aktivitäten</i> Auch die Durchführung von Sommerlagern ist, unter Berücksichtigung eines Schutzkonzeptes für Lager, möglich. Der Cevi Schweiz hat ein entsprechendes Konzept, basierend auf den Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager», sowie eine entsprechende Checkliste erarbeitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schutzkonzept Lager des Cevi Schweiz - Checkliste Lager des Cevi Schweiz
<p>Können Konfirmationslager durchgeführt werden?</p>	<p>Weil Lagerlokaltäten kaum die Möglichkeit bieten, die Schutzmassnahmen während der gesamten Zeit des Zusammenseins einzuhalten, konnten Konfirmationslager bisher nicht stattfinden. Die Konfirmationslager mussten daher verschoben werden. Ab 6. Juni 2020 sind nun Lager mit bis zu 300 Kindern und Jugendlichen wieder möglich. Es braucht dafür ein Schutzkonzept. Es muss eine verantwortliche Person bezeichnet werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist. Zudem müssen die Kontaktdaten der Teilnehmenden erhoben werden, um eine Rückverfolgung der Infektionsketten gewährleisten zu können.</p>
<p>Was gilt bei Konfirmationen?</p>	<p>Die aktuelle Situation mit der Covid-19-Pandemie lässt es nicht zu, dass die Konfirmationen 2020 wie gewohnt gefeiert werden können. Der Kirchengemeinderat entscheidet darüber, was mit den anstehenden Konfirmationen 2020 geschehen soll.</p>

Frage	Antwort
	<p>Empfohlen wird pro Kirchgemeinde eine einheitliche Lösung. Mögliche Varianten finden sich im Anhang, lit. g. Diese berücksichtigen auch den Entscheid des Bundesrats vom 20. Mai 2020, nach dem ab dem 28. Mai 2020 wieder Gottesdienste durchgeführt werden dürfen.</p> <p>Wenn eine Kirchgemeinde an der Durchführung von Konfirmationen festhält, sind in jedem Fall die behördlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Konfirmation strikt einzuhalten. Beachtet werden müssen zudem die Festlegungen in den (Rahmen)Schutzkonzepten. Generell gilt es, den Gesundheitsschutz der Teilnehmenden zu gewährleisten.</p>

d) Weitere kirchliche Veranstaltungen

Frage	Antwort
<p>Unter welchen Voraussetzungen können kirchliche Aktivitäten als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden?</p>	<p>Kirchliche Veranstaltungen können ab dem 6. Juni 2020 wieder als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An der Veranstaltung dürfen nicht mehr als 300 Personen teilnehmen. - Besonders gefährdete Personen (Personen ab 65 Jahren und erwachsene Personen, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, hochgradiger Adipositas [Fettleibigkeit]) sind auf das potentielle Risiko hinzuweisen. Insbesondere Senior/innen sollen aber am gesellschaftlichen (und damit auch kirchlichen) Leben wieder teilnehmen können. - Am Anlass muss eine aktive Information der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstand halten oder Husten- und Schnupfenhygiene erfolgen (z.B. gut sichtbares Aufhängen der offiziellen BAG-Plakate, Verteilen der Flyer). - Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind aufzufordern, die Veranstaltung nicht zu besuchen bzw. zu verlassen.

Frage	Antwort
	<p>- Die körperliche Distanz ist einzuhalten. Der Abstand von 2 Metern kann aber unter <i>restriktiven Voraussetzungen</i> unterschritten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Distanz von 2 Metern kann in <i>begründbarer Weise</i> nicht eingehalten werden. Es müssen <i>besondere Schutzmassnahmen</i> ergriffen werden, insbesondere die Verwendung von Trennvorrichtungen oder das Tragen von Hygienemasken. • Können diese Schutzmassnahmen nicht (umfassend) angewandt werden, müssen zwingend die <i>Kontaktdaten</i> (Name, Vorname, Telefonnummer) der anwesenden / teilnehmenden Personen <i>erfasst</i> werden. Die Erfassung ist so zu gestalten, dass bei einer Covid-19-Erkrankung das Contact Tracing umgesetzt werden kann (z.B. Karte bei jedem zugelassenen Sitzplatz zum individuellen Ausfüllen). Die Daten sind während 2 Wochen aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen. <i>Wichtig:</i> Auch wenn die Kontaktdaten erhoben werden, sollten Massnahmen, welche das Ansteckungsrisiko mindern, geprüft und ergriffen werden. • Sodann ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende Instruktionen zur Umsetzung der ergänzenden Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zum korrekten Tragen der Masken. Sie sind über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von 2 Metern sowie eine allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren. <p>- Als weitere Kriterien bei der Risikoabwägung gelten: Anzahl der teilnehmenden Personen (Dichte), räumliche Verhältnisse (Möglichkeit auf grössere und offene Räume auszuweichen), Aktivitäten der anwesenden Personen (Anzahl enger Kontakte)</p> <p>- Die weiteren Festlegungen im Schutzkonzept sind einzuhalten.</p>
<p>Welche Aktivitäten könnten im kirchlichen Umfeld z.Z. durchgeführt werden, und wie?</p>	<p>Neben Empathie wird von den Mitarbeitenden und den weiteren kirchlich Engagierten vor allem Kreativität und Flexibilität gefordert.</p> <p>Jede Art der Begleitung, Beratung oder Seelsorge, welche die erforderliche körperliche Distanz und</p>

Frage	Antwort
	<p>die Empfehlungen des BAG wahr, sind möglich und sehr willkommen.</p> <p>Darunter fallen (exemplarische Auflistung):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Telefonseelsorge oder alternative Formen via Skype u.ä. • Telefonberatung • direkte Seelsorge in dringenden Fällen • Filme, Konzerte etc. als Gruppe zeitgleich anschauen und anschliessend via Video- oder Telefonkonferenz diskutieren. (Bspw. werden viele Musik- und Konzertangebote von den urheberrechtlich berechtigten Anbietern im Internet unentgeltlich zur Verfügung gestellt.) <p>Hauskreise können ab dem 6. Juni 2020 grundsätzlich wieder stattfinden, wenn die erforderliche körperliche Distanz und die Empfehlungen des BAG gewahrt werden können. Es gilt eine sorgfältige Risikoabwägung vorzunehmen. Im Hinblick auf die Senior/innen gilt es zu beachten, dass diese einerseits zwar zur Risikogruppe gehören, andererseits aber wieder am gesellschaftlichen (und damit auch kirchlichen) Leben sollen teilnehmen können.</p> <p>Als Alternativen bieten sich Video- oder Telefonkonferenzen sowie Gruppenchats an. Meditationen und Andachten können über Internet gut vermittelt werden; Anleitungen helfen zum eigenen Weg in die Stille.</p> <p>Als Instrumente zur Pflege der Kontakte kommen etwa in Frage: Newsletter, Rundmail, Infoblatt versenden, Chatforen ausbauen, persönlich adressierte Briefe.</p>
<p>Bis wann sollen Anlässe abgesagt werden?</p>	<p>Bitte konsultieren Sie die offiziellen Weisungen des BAG. Die Absage sollte durch den Kirchgemeinderat in Absprache mit der zuständigen Amtsträgerin oder dem zuständigen Amtsträger erfolgen. Bei ökumenischen oder mit Partnerorganisationen geplanten Anlässen, sind Absagen mit diesen abzusprechen.</p> <p>Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 mitgeteilt, dass ab dem 6. Juni 2020 wieder Veranstaltungen von bis zu 300 Personen zulässig sein werden. Es empfiehlt sich, insbesondere für den Zeitraum nach dem 6. Juni 2020 eine vorsorgliche Planung vorzunehmen. Im Hinblick auf die Senior/innen gilt es zu beachten, dass diese zwar einerseits zur Risikogruppe gehören, andererseits aber wieder am</p>

Frage	Antwort
	gesellschaftlichen (und damit auch kirchlichen) Leben sollen teilnehmen können.

e) Behördenorganisation

Musterschutzzkonzept öffentliche Veranstaltungen des BAG: <https://backtowork.easygov.swiss>

Kanton Bern: Für weitergehende Informationen (z.B. Genehmigung der Jahresrechnung, Rechnungsprüfung) siehe Informationsschreiben des kantonalen Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in der aktualisierten Version vom 8. Juni 2020:

<https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.asse-tref/dam/documents/JGK/RSA/de/2020-06-08-de-rsta-agr-vbg-infos-fuer-gemeinden-corona.pdf>

Musterschutzzkonzept für Gemeindeversammlungen: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.meldungNeu.html/jgk/de/meldun-gen/dir/rsta/2020/06/20200605_1413_coronavirus_fragendergemeinden

Kanton Solothurn: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/notverordnung-gemeindewesen-corgev/>

Frage	Antwort
Wie steht es mit Kirchgemeinderatssitzungen ?	Ratssitzungen konnten schon bisher unter bestimmten Voraussetzungen abgehalten werden, weil sie nicht unter das Verbot fielen. Die Sitzung muss in grossen Räumen stattfinden, damit ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmenden besteht; auch die weiteren Vorgaben des Schutzkonzeptes sind einzuhalten. Personen aus Risikogruppen sind nicht zu einer Teilnahme verpflichtet. Sie können z.B. per Telefonkonferenz zugeschaltet werden. Personen, die sich krank fühlen, dürfen zudem nicht teilnehmen.
Können Kirchgemeindeversammlungen durchgeführt werden?	Ab dem 6. Juni 2020 sind Veranstaltungen von bis zu 300 Personen wieder zulässig. Kirchgemeindeversammlungen sind daher wieder möglich, doch ist bei der Durchführung das Schutzkonzept der Kirche zu beachten. Dieses ist auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzeptes des BAG für öffentliche Veranstaltungen und des aktuell gültigen Musterschutzzkonzeptes zu erarbeiten (abrufbar unter: https://backtowork.easygov.swiss). Auf der Seite der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (ehem. JGK) ist zudem ein Musterschutzzkonzept des VBG für Gemeindeversammlungen abrufbar: https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/direktion/organisation/rsta/aktuell.meldungNeu.html/jgk/de/meldun-

Frage	Antwort
	<p>gen/dir/rsta/2020/06/20200605_1413_coronavirus_fragendergemeinden. Beispiele für Schutzkonzepte werden auf www.begem.ch zur Verfügung gestellt.</p> <p>Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird (Art. 6d COVID-10-Verordnung 2). Diese Anforderung ist gemäss Rahmenschutzkonzept wie folgt umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einhaltung Distanzregeln zusammen mit Hygieneregeln als wichtigste Massnahme. Umzusetzen insbesondere durch entsprechende Belegung der Sitzplätze, Bodenmarkierungen und Steuerung des Personenflusses. 2. Einhaltung Schutzmassnahmen, sofern die Einhaltung der Distanzregeln (Ziff. 1) begründeterweise nicht möglich ist. Umzusetzen insbesondere durch das Tragen von Hygienemasken, Anbringen von geeigneten Abschrankungen und Steuerung des Personenflusses. 3. Bei nicht zu vermeidendem engem Kontakt (s. unten) Erfassung der Kontaktangaben (Name, Vorname, Telefonnummer) der anwesenden Personen (wenn möglich bezogen auf den Sitzplatz) und Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit. <p>Es sind grundsätzlich die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten. Nur wo dies nicht möglich ist, rücken die weiteren Schutzmassnahmen nach Ziff. 2 oder notfalls die Aufnahme der Kontaktdaten nach Ziff. 3 in den Vordergrund. <i>Wichtig:</i> Auch wenn die Kontaktdaten erhoben werden, sollten Massnahmen, welche das Ansteckungsrisiko mindern, geprüft und ergriffen werden.</p> <p>Kann ein sog. «enger Kontakt» (<2m während >15min (einmalig oder kumulativ) ohne Schutzmassnahmen wie Gesichtsmasken oder Abschrankung) nicht vermieden werden, so besteht die Pflicht, die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Telefonnummer) aller anwesenden/teilnehmenden Personen zu erfassen. Die Teilnehmenden müssen über die Erhebung dieser Daten informiert werden. Auf Anfrage der kantonalen Stelle sind diese Kontaktdaten an diese weiterzuleiten. Sie dürfen zu keinem anderen Zweck ver-</p>

Frage	Antwort
	<p>wendet und müssen bis 14 Tage nach der Veranstaltung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden. Möglichkeiten zur Erfassung der Kontaktdaten (z.B. mittels vorversendetem Stimmrechtsausweis) können dem Musterschutzkonzept entnommen werden. Es ist zudem zu empfehlen, die Sitzordnung im Saal auf geeignete Weise festzuhalten.</p> <p>Sodann ist dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer/innen ausreichende Instruktionen zur Umsetzung der ergänzenden Schutzmassnahmen erhalten, insbesondere zum korrekten Tragen der Masken. Sie sind über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von 2 Metern sowie eine allfällige Erhebung von Kontaktdaten zu informieren.</p> <p>An der Versammlung selbst sollten nach Möglichkeit keine Unterlagen verteilt, sondern bspw. ein Beamer eingesetzt werden. Vor und nach der Versammlung ist das Lokal gut zu lüften sowie die Kontaktflächen (z.B. Stühle) zu desinfizieren. Beim Eintreffen müssen sich die Teilnehmenden zudem die Hände waschen bzw. diese desinfizieren können. Bei Versammlungsbeginn sollten die Teilnehmenden an die Verhaltensregeln erinnert werden (z.B. keine Gespräche in den Gängen).</p> <p>Die Anzahl der Teilnehmenden ist am Eingang zu zählen. Sofern wider Erwarten mehr als 300 Personen an der Versammlung erscheinen, ist diese abzubrechen.</p> <p>Können die behördlichen Vorgaben nicht beachtet werden oder ist die Einhaltung der Obergrenze von 300 Personen nicht zu erwarten (z.B. bei umstrittenen Pfarrwahlen), sind die Kirchgemeinden eingeladen, die Versammlungen abzusagen respektive vorsorglich zu verschieben. Eine Möglichkeit besteht auch darin, zusammen mit dem ordentlichen Termin der Versammlung einen Ersatztermin zu publizieren, für den Fall, dass die Durchführung am ersten Termin aufgrund notrechtlicher Einschränkungen nicht möglich sein sollte.</p> <p>Stehen derart dringliche Geschäfte an, dass ein Aufschub nicht zumutbar erscheint, kann anstelle einer Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung durchgeführt werden. Es bestehen allerdings weitgehende Auflagen im Hinblick auf die</p>

Frage	Antwort
	<p>Abstimmungsorganisation, weswegen die Kirchgemeinde eine Urnenabstimmung erst nach Konsultation der zuständigen kantonalen Stelle anordnen sollte.</p>
<p>Was bedeutet die aktuelle Situation für die Behördenorganisation in den kirchlichen Bezirken?</p>	<p>Die kirchlichen Bezirke sind rechtlich sehr unterschiedlich organisiert, weshalb teilweise verschiedene Bestimmungen zur Anwendung kommen.</p> <p>Mit dem Beschluss des Bundesrates, Veranstaltungen bis 300 Personen ab dem 6. Juni 2020 wieder zuzulassen, sind auch Bezirkssynoden wieder möglich. Bei der Durchführung ist das Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde zu beachten. Dieses ist auf der Grundlage des Rahmenschutzkonzepts des BAG für öffentliche Veranstaltungen und des aktuell gültigen Musterschutzkonzeptes zu erarbeiten (abrufbar unter: https://backtowork.easygov.swiss).</p> <p>Das Schutzkonzept muss gewährleisten, dass das Übertragungsrisiko für die Teilnehmenden sowie für die mit der Durchführung beauftragten Personen minimiert wird (Art. 6d COVID-10-Verordnung 2). Grundsätzlich kann hier auf die Ausführungen zu den Kirchgemeindeversammlungen (s. oben) verwiesen werden (zu treffende Massnahmen gemäss Rahmenschutzkonzept, Desinfektion, Lüften, Beamer etc.). Da im Gegensatz zu den Kirchgemeindeversammlungen die Teilnehmenden im Voraus bekannt sind, ist zwecks eines allfälligen Tracing zu empfehlen, eine Sitzordnung zu definieren und festzuhalten. Die Abstandsregeln sind auch vor und nach der Sitzung sowie in den Pausen einzuhalten.</p> <p>Falls Zuschauer der Bezirkssynode beiwohnen, sind für diese die Massnahmen analog der Kirchgemeindeversammlung zu treffen (Einhaltung Abstandsregeln und/oder Schutzmassnahmen, Möglichkeit der Desinfektion am Eingang, Information und allfällige Erhebung der Kontaktdaten etc.).</p> <p>Die Sitzungen des Bezirksvorstands können grundsätzlich stattfinden. Die Empfehlungen und Vorgaben für Kirchgemeinderatssitzungen können analog als Grundlage dienen.</p>
<p>Was gilt in Bezug auf die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 (für Bezirke und Kirchgemeinden)?</p>	<p>Die Frist für die Genehmigung der Jahresrechnung ist der 30. Juni 2020. Sollte dieser Termin aufgrund des Verbotens nicht eingehalten werden können, gilt das Folgende:</p>

Frage	Antwort
	<p><i>Kanton Bern und Bezirk Jura</i></p> <p>Der Termin vom 30. Juni (Art. 80g Abs. 2 Gemeindeverordnung) muss nicht eingehalten werden. Die Genehmigung der Jahresrechnung hat an der nächstmöglichen Versammlung zu erfolgen.</p> <p>Die Verabschiedung der Jahresrechnung durch das Exekutivorgan sowie die Rechnungsprüfung sollte nach Möglichkeiten erfolgen.</p> <p>Auch für nicht gemeinderechtlich organisierte Bezirke wird empfohlen, diese pragmatische Lösung anzustreben.</p> <p><i>Kanton Solothurn</i></p> <p>In der Verordnung zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (CorGeV) hat der Kanton Solothurn die Fristen für die Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019 in den §14 und 15 wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aussetzung der Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen (§ 19 Gemeindegesetz, GG), – Möglichkeit des Beschlusses von Jahresrechnung 2019 und Budget 2021 an der gleichen Versammlung, – Prüfung der Jahresrechnung und Erstellung des Revisionsberichts (§156 GG) zuhanden des Gemeinderates bis zum 31. August 2020, – Frist für die Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 (§ 157 GG): 31. Dezember 2020, – Frist für die Einreichung der Jahresrechnung 2019 (§ 157 GG): 31. Januar 2021.

f) Weiteres

Frage	Antwort
<p>Welche technischen Hilfsmittel können die Zusammenarbeit trotz körperlicher Distanz sicherstellen?</p>	<p>Wo der Weg per Telefon und Email nicht ausreicht, können elektronische Plattformen wie Microsoft Teams, Microsoft One Note oder Google Drive wertvolle Dienste leisten. Eine vergleichsweise einfach handhabbare Möglichkeit sind auch Telefonkonferenzen (www.telefonkonferenz.ch) oder der Austausch per Skype.</p>

Frage	Antwort
<p>Müssen Mikrophone mit einer Plastikfolie umwickelt werden?</p>	<p>Seitens der Behörden bestehen in Bezug auf den Schutz der Mikrophone keine expliziten Vorgaben. Die Verwendung des Plastikmaterials bildet aber eine effektive Virensperre. Diese Handhabung ist denn auch in SRF-Sendungen zu sehen und darf als empfehlenswerter Standard gelten.</p> <p>Auf Musiker/innen-Portals wird empfohlen, eine möglichst dünne Plastikfolie zu benutzen. Zudem solle die Folie nicht zu stark spannen, um Resonanzen zu verhindern. Umgekehrt solle sich aber auch nicht zu lasch um den Korb gelegt werden, damit sich bei Bewegungen oder bei Wind keine Probleme einstellen. Werden diese Konditionen eingehalten, ist offenbar nur mit geringfügigen Qualitätsverlusten zu rechnen.</p>
<p>Gibt es Unterstützungsmöglichkeiten bezüglich Umgang mit Sitzungen per Telefon oder digital?</p>	<p>Die Arbeitshilfe «Begegnungen digital» gibt Hinweise darauf, was bei derartigen Sitzungen besonders zu beachten ist (siehe: https://www.refbejuso.ch/inhalte/kirchgemeindebehoerden/aktuell/).</p> <p>Unter demselben Link ist auch das Angebot eines individuellen Videocoachings für Kirchgemeinderatspräsidien und Ratsmitglieder zu finden.</p>
<p>Gibt es Beispiele von Schutzkonzepten für Kirchgemeinden?</p>	<p>Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben anhand staatlicher Vorlagen ein Beispiel für kirchliche Anlässe und Liegenschaften entwickelt und auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet. Kirchgemeinden sollten das Dokument beim Gebrauch überprüfen und an die spezifischen örtlichen Verhältnisse anpassen.</p> <p>Ebenfalls stellen die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein besonders Schutzkonzept für die direkte Beratungstätigkeit zur Verfügung, das ebenfalls auf www.refbejuso.ch aufgeschaltet ist.</p> <p>Veranstaltungen, die von Dritten in kirchlichen Gebäuden organisiert werden, müssen sich an die Infrastrukturvorgaben des betreffenden Schutzkonzeptes der Kirchgemeinde halten. Für die Durchführung der Veranstaltung selbst können ergänzend spezifische Schutzkonzepte anwendbar sein (z.B. für einen Joderklub das Schutzkonzept des Eidg. Jodlerverbandes). Deren Festlegungen sind aber nur soweit anwendbar, als sie den Standard gemäss Schutzkonzept der Kirchgemeinde nicht unterschreiten.</p>

Frage	Antwort
<p>Wie erfahren wir von neuen Entwicklungen und neuen Bestimmungen?</p>	<p>Bitte konsultieren Sie die Einstiegsseite von www.refbejuso.ch. Die Informationen werden laufend aktualisiert, zudem informieren wir über digitale Angebote wie beispielsweise Online-Gottesdienste. Gleichzeitig erfolgt mit jeder Aktualisierung dieser Hilfestellung ein Mailversand mit entsprechender Verlinkung weiterhin direkt an die Kirchgemeinden. Das wichtigste Dokument für die Kirchgemeinden ist die vorliegende Hilfestellung. Gerne nehmen wir dazu aus den Kirchgemeinden Rückmeldungen entgegen:</p> <p>kommunikation@refbejuso.ch auskunft.kgr@refbejuso.ch</p>

3. Kirche bei den Menschen

Die **Seelsorge und Diakonie** müssen gerade auch in einer anspruchsvollen Lage sichergestellt sein. Die Kirchgemeinden werden gebeten, die erforderlichen **Schutzvorkehrungen** für den Einsatz der Seelsorgenden zu treffen (auf Grundlage der behördlichen Vorgaben⁶ und der Schutzkonzepte), damit der seelsorgerliche und diakonische Auftrag der Kirche gewährleistet werden kann. Im Fokus stehen insbesondere auch der Schutz und die Begleitung von Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit chronischen Vorerkrankungen. Im Sinne einer Anregung findet sich hierzu im Anhang der vorliegenden Hilfestellung (lit. b) eine Ideensammlung. Zu erwähnen sind etwa Freiwillige (z.B. Angehörige einer Jugendgruppe), die Seniorinnen und Senioren als «mobile Botinnen und Boten» in den alltäglichen Arbeiten unterstützen. Für die Kirchgemeinden steht hierzu eine Website bereit, welche das Organisieren mobiler Botinnen und Boten erleichtert: <https://mobileboten.ch>. Das Angebot «**Mobile Boten**» erfreut sich grosser Beliebtheit.

Die Empfehlung des Bundesrats, falls möglich weiter im Homeoffice zu arbeiten, kann vermehrt zu **Beziehungsstress** führen. Familien- und Frauenberatungsstellen haben daher ihr Angebot ausgeweitet. Eine Übersicht zu den Adressen im Kirchengebiet findet sich im Anhang (lit. f) dieser Hilfestellung. Nicht zuletzt die häusliche Gewalt stellt eine besondere Herausforderung dar. Damit Betroffene wissen, wo sie Unterstützung erhalten, haben die staatlichen Behörden eine Plakataktion gestartet. Damit soll sichergestellt werden, dass Opfer von häuslicher Gewalt einen schnellen Zugang zu Hilfe finden, wenn Spannungen zuhause in Aggressionen oder Gewalt umschlagen. Kirchgemeinden, die sich an der Aktion beteiligen wollen, können Plakate und Social-Media-Graphiken auf der betreffenden [Internetseite des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann](#) herunterladen.

Den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist es ein Anliegen, dass auch Seniorinnen und Senioren, die in **Alters- und Pflegeheimen** leben, seelsorglich begleitet sind und in Kontakt mit den Kirchgemeinden und ihren Seelsorgenden bleiben können. Am 8. Mai 2020 wurde das seit dem 13. März geltende Besuchsverbot in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern wieder

⁶ www.bag.admin.ch

gelockert: Heime können Besuche wieder erlauben, sobald sie den Besuchsablauf in ihrem Schutzkonzept geregelt haben. Dies ermöglicht es auch der Gemeindeseelsorge, dort wo das nicht erlaubt war, wieder direkte seelsorgliche Begleitung von Heimbewohner/innen aufzunehmen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Hinweise für Gemeindeseelsorgende herausgegeben (Anhang, lit. e), die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind. Sie beschreiben Hintergrund, Anliegen und Gestaltungsformen der Heimseelsorge im Kontext der Corona-Pandemie. Die Hinweise können im Gespräch auch an Heimleitungen abgegeben werden.

Werden Gemeindeseelsorgende durch Patient/innen für einen **Spitalbesuch** angefragt (auf Patientenwunsch), so empfiehlt sich im Kontext der Corona-Krise folgendes Vorgehen:

- a) Die Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer setzen sich telefonisch mit der Pflege auf der Station der betreffenden Patient/innen in Verbindung und erkundigen sich nach den Möglichkeiten für einen Besuch.
- b) Insbesondere sind hierbei die für die konkrete Situation notwendigen und im jeweiligen Spitalkontext erforderlichen Sicherheitsmassnahmen abzuklären und in Absprache mit dem Pflorgeteam umzusetzen.
- c) Sie sprechen sich dabei mit der zuständigen Spitalseelsorge ab.

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn haben Massnahmen ergriffen, damit die **Seelsorge** auch in den bestehenden herausforderungsreichen Zeiten gewährleistet werden kann. Sie dankt den Kirchgemeinden, dass sie auf ihrer Internetseite gut ersichtlich eine **Notfallnummer** publizieren. Damit kann gewährleistet werden, dass seelsorgesuchende Personen rasch an die zuständige Stelle in ihrer Kirchgemeinde verwiesen werden können.

Anhang:

a) Planungshilfen

1. Alle

WAS	WIE	erfüllt?
Beachten der gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen	Gemäss den aktuellen Empfehlungen BAG	
Informationen konsultieren und befolgen	Internetseiten BAG, kantonale Behörden und Landeskirche abrufen; Medien	
Eigene Erkrankung melden	Meldung an Kontaktstelle	

2. Kirchgemeindepräsidium / bezeichnete Kontaktstelle

WAS	WIE	erfüllt?
Kirchgemeindepräsidium: allenfalls Kontaktstelle bezeichnen	Beschluss Kirchgemeindepräsidium, allenfalls Kirchgemeinderat	
Kontaktangaben zur Erreichbarkeit der Kontaktstelle kommunizieren	Eintrag auf Website der Kirchgemeinde; Verbreitung auf weiteren Informationskanälen	
Aufgabe als Kontaktstelle ausüben	Laufendes Konsultieren der behördlichen und kirchlichen Informationen; in Verbindung mit Schulen, Gemeindeverwaltung u.ä. stehen; interne und externe Kommunikation; Entgegennahme von Krankheitsmeldungen; Vorschläge für Koordinationsmassnahmen etc.	

3. Kirchgemeinderat und Amtsträger/innen

WAS	WIE	erfüllt?
Behördliche und kirchliche Informationen regelmässig konsultieren (z.B. bezüglich Verhaltensregeln und der virusbetroffenen Gebiete)	Konsultation der Internetseiten (BAG, kantonale Behörden; Landeskirche); gegebenenfalls telefonische Verbindungsaufnahmen	
Verhaltensmassnahmen in Erinnerung rufen	z.B. im Internet oder bei Beginn des kirchlichen Anlasses	
Planung für Wiederaufnahme der Präsenzveranstaltungen, insbesondere für den Zeitraum ab dem 6. Juni 2020 (auf der Grundlage der staatlichen und kirchlichen Informationen).	Unter Einbezug der Pfarrperson bzw. beteiligter Partnerorganisationen.	

WAS	WIE	erfüllt?
Fragen bezüglich Lohn- und Honorarzah- lungen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden		
Entscheid über die Wiederaufnahme von Gottesdiensten fällen	Unter Einbezug der Pfarrpersonen, Kirchenmusiker/innen und Sigrist/in- nen	
Nach Entscheid über die Wiederaufnahme von Gottesdiensten Umsetzung der Festle- gungen in den (Rahmen-)Schutzkonzepten veranlassen und überwachen		
Bezeichnen einer Person zur Durchsetzung der Distanz- und Hygieneregeln bei Gottes- diensten	Gemäss Rahmenschutzkonzept des BAG	
Teilnehmendenlisten erstellen sowie vertei- len und einsammeln lassen	Listenausdruck; elektronische For- mulare; Zusammenarbeit mit Sigrist/in	
Alternative Gottesdienstangebote und Seel- sorge-Hotline analysieren und betr. Umsetz- barkeit in Abklärung geben; kreative Lösun- gen für neue Formen entwickeln	Bezüglich technischer und organisa- torischer Möglichkeiten: Kirchge- meindesekretariat beiziehen Liturgie und Gebete zur Corona-Vi- rus-Pandemie im Anhang unter lit. c	
Optionen für KUW aufgrund Wiederauf- nahme des Schulbetriebs umsetzen	Unter Berücksichtigung des kantona- len Schutzkonzepts sowie der örtli- chen Gegebenheiten und den schuli- schen sowie kirchgemeindeeigenen Regelungen vor Ort	
Erreichbarkeit der Seelsorge sicherstellen	Organisatorische Massnahmen in Zu- sammenarbeit mit Pfarrer/in Hinterlegen von Seelsorgenummern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.), deren Patientinnen / Bewohner keine Besu- che mehr empfangen dürfen	
Zwingende Anwesenheiten und unverzicht- bare Tätigkeiten analysieren	Priorisierungen; Vorrang der Beerdi- gungen beachten	
Anordnen von Home-Office bzw. von Video- konferenzen für Mitarbeitende (gemäss Analyse zwingende Anwesenheiten und un- verzichtbare Tätigkeiten) Anordnung von Homeoffice für Mitarbei- tende, die gesundheitlich exponiert sind; Er- greifen der erforderlichen organisatorischen Massnahmen (z.B. Aufgabenumlagerun- gen); Ausdehnung von Homeoffice auf wei- tere Mitarbeitende.	Beschluss Kirchgemeinderat; Mittei- lung an Mitarbeitende	

WAS	WIE	erfüllt?
Überprüfung des Homeoffice (Lockerungen dürfen angeordnet werden, wenn am Arbeitsort die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen strikt eingehalten werden können)		
Schutzkonzept für Beerdigungen (Vorlage) zur Kenntnis nehmen, adaptieren und verabschieden	Vorlage: https://backtowork.easy-gov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_Schutzmassnahmen_bei_Beerdigungen.pdf	
Schutzkonzept für kirchliche Anlässe und Liegenschaften sowie Schutzkonzept für Direktberatungen zur Kenntnis nehmen, adaptieren (bei Bedarf) und verabschieden	Beispiel: vgl. www.refbejuso.ch (Überprüfen und an spezifische örtliche Verhältnisse anpassen)	
Schutzkonzept für Gottesdienste zur Kenntnis nehmen, adaptieren und verabschieden	EKS-Schutzkonzept: https://www.ev-ref.ch/themen/coronavirus/	
Verantwortlichkeiten für die Durchsetzung der Schutzkonzepte bestimmen		
Erteilen von Aufträgen und Anweisungen an Mitarbeitende zur Eindämmung der Risiken (z.B. bei Seelsorge- oder Diakoniebesuchen sowie kirchlichen Beerdigungen)	Auf Grundlage der behördlichen und kirchlichen Empfehlungen und Anweisungen	
Besprechungen im Pfarrteam nur in kleinen Gruppen oder per Telefonkonferenz (da eine Quarantäne des gesamten Pfarrteams den Seelsorgeauftrag in der Kirchgemeinde gefährden würde)	Splitting; Verwendung von technischen Tools wie https://www.telefonkonferenz.ch/	
Analyse, wie die «neue Normalität» des Gemeindelebens aussehen könnte	Zusammen mit Mitarbeitenden. <u>Denkanstösse:</u> Gibt es Neues, was in den letzten Monaten ausprobiert und entwickelt wurde, das auch künftig für das Gemeindeleben wertvoll ist? Haben sich wesentliche Bedürfnisse der Menschen neu gezeigt, welche die Schwerpunkte in der Kirchgemeinde eventuell auch längerfristig verschieben könnten? Sind neue Netzwerke oder Partizipationsformen innerhalb der Gemeinde entstanden, die weiter gepflegt werden sollten? Gibt es Angebote, die vor dem «Lockdown» bestanden haben, auf die möglicherweise in Zukunft zugunsten von Innovationen verzichtet werden kann?	

4. Kirchengemeindesekretariat

WAS	WIE	erfüllt?
Zwingende Anwesenheiten, unverzichtbare Tätigkeiten und private Telefonnummern der Mitarbeitenden in Liste zusammenführen. Ablage der Liste an einem gut zugänglichen Ort.	Liste im Umlauf setzen und/oder Meldung verlangen; Einschätzung gemäss Dringlichkeit. In enger Absprache mit Kirchengemeinderat.	
Home-Office sowie Option von Videokonferenz technisch und organisatorisch vorbereiten und umsetzen (nach Entscheid Kirchengemeinderat)	z.B. Speicherung von wichtigen Arbeitsdaten auf Memory-Sticks; technische Abklärungen; terminliche Absprachen.	
Technische und organisatorische Möglichkeiten für alternative Gottesdienstangebote abklären und umsetzen (z.B. Ton- oder Bildaufnahmen)	Übertragung von Gottesdiensten oder Andachten im Internet, Podcasts o.ä.	
Technische und organisatorische Möglichkeiten zur Einrichtung einer Seelsorge-Hotline abklären und umsetzen	u.a. Definition der Telefonnummer, der Präsenzzeiten und der Bedienung Publikation auf Website	
Schutzmasken einkaufen	Können u.a. bei Medizinallieferanten und Lieferanten von Büromaterial bezogen werden. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Auskunftsstelle Kirchengemeinderat: auskunft.kgr@refbejuso.ch ; 031 340 25 25 (jeweils 9 – 12 Uhr).	
Drittanlässe in kirchlichen Räumen	Verbindungsaufnahme mit Mietern kirchlicher Räume; Schutzkonzept KG abgeben und mit Unterschrift Kenntnisnahme bestätigen lassen.	
Publikation von Notfallnummern auf Homepage für Seelsorge	nach erfolgter Abklärung mit Pfarrteam	
Überprüfung der Infrastruktur im Hinblick auf eine allfällige Lockerung des Homeoffice	z.B. Vorhandensein von genügend Einzelbüros, Abfallbehältern, Papierhandtüchern, Desinfektionsmitteln und allenfalls Masken; Prioritätenordnung für grosse (Sitzungs-) Räume; weitere Vorgaben des Schutzkonzeptes beachten.	

5. Sigris/in

WAS	WIE	erfüllt?
Plakate u.ä. zu den Vorsichtsmassnahmen und Verhaltensregeln anbringen	Plakate bei BAG bestellen oder ausdrucken (in Zusammenarbeit mit	

	Kirchgemeindesekretariat); Plakate aufhängen; Logistik betreffend Teilnehmendenlisten sicherstellen	
Seifen, Papierhandtücher und Desinfektionsmittel sowie Abfalleimer bereitstellen; Handtücher einziehen	Bestellung (in Zusammenarbeit mit Kirchgemeindesekretariat) und Verteilung	
regelmässig desinfizieren	Insbesondere Tische, Türklinken, Schalter, Sanitäranlagen u.ä. vor sowie nach Gebrauch reinigen	
Kontrolle der Einhaltung der hygienischen Vorsichtsmassnahmen (auch gegenüber Mieter/innen)	Sensibilisierung im Gespräch; Visiten	
Regelmässige Kontrolle der Anzahl Personen in der Kirche	Max. 30 Personen	
Massnahmen zur Umsetzung des Schutzkonzeptes für Gottesdienste und – für den Zeitraum ab dem 6. Juni 2020 – zugunsten weiterer kirchlicher Anlässe umsetzen.	z.B. Anbringen von Bodenmarkierungen am Eingang, Absperrmöglichkeiten für Bankreihen, etc.	
Bei Wiedereröffnung von Räumlichkeiten (z.B. für KUV) Wasserleitungen spülen (Legionellen-Bekämpfung)	Nach Möglichkeit mehrere Entnahmestellen gleichzeitig öffnen (für genügend starke Durchströmung in den Leitungen). So lange laufen lassen, bis die Temperatur des fliessenden Wassers konstant bleibt. Getrennt für Kalt- und Warmwasser	

6. Im Besonderen: Erfassung Freiwilligenleistungen

Handhabung der Erfassung der Leistungen von Freiwilligen in der aktuellen Corona-Situation

Wegen der anspruchsvollen Lage der Corona-Situation mussten schon und müssen kirchliche Anlässe abgesagt werden. Die dabei vorgesehenen Freiwilligen kommen deshalb nicht wie geplant zum Einsatz. Für die Erfassung der Freiwilligenstunden sind trotzdem ausschliesslich diejenigen Einsätze zu erfassen, welche effektiv geleistet wurden. Auch wenn dies kurzfristig eine Reduktion gegenüber den geplanten Einsätzen bedeuten mag, kann sich das über die Gesamtperiode der Erfassung möglicherweise wieder etwas ausgleichen. Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn werden zudem im Bericht zuhanden der kantonalen Behörden die ersichtlichen Schwankungen erläutern können.

Erfassung der Einsätze von «Mobilen Boten», welche während den Sicherheitsmassnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Viren zum Einsatz kommen:

Die Erfassung erfolgt analog den Einsätzen im Besuchsdienst. Die Freiwilligen, die von den reformierten Kirchen begleitet werden, melden dem oder der Verantwortlichen die Anzahl ihrer Einsätze. Sollten einzelne Einsätze länger als 3 Std. dauern, wird dies vermerkt. Der / die Verantwortliche überträgt die Gesamtzahl der Einsätze bei den entsprechenden Kategorien (X mal kurze Einsätze, Y mal halbe Tage, evtl. Z mal ganzer Tag).

b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit

1. Allgemein

Den Kirchen und Kirchgemeinden kommt nach wie vor die eminent wichtige Funktion zu, eine potentielle Gefährdung gerade bei hochaltrigen Menschen zu beachten und gleichzeitig Gemeinschaft trotz der Umstände aufrechtzuerhalten. Hierzu sind alle Kirchen und Kirchgemeinden eingeladen, mit aller notwendigen Kreativität das gemeindliche Leben und den Einbezug von Seniorinnen und Senioren weiterzuführen.

Für Menschen ab 65 Jahren, welche bisher pauschal zur Risikogruppe gezählt wurden, wurden vom Bundesrat am 27. Mai 2020 deutliche Lockerungen beschlossen. Für diese Menschen gelten ab 6. Juni 2020 wieder dieselben Regeln, wie für alle anderen Bevölkerungsgruppen.

Die Durchführung von Anlässen für Seniorinnen und Senioren ist somit wieder möglich. Selbst grössere Seniorenanlässe (von bis zu 300) Personen sind theoretisch erlaubt. Trotzdem ist es gerade für die ältere Bevölkerung weiterhin wichtig, dass sie nicht unnötigen Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt ist. Es bleibt daher für die Kirchen und Kirchgemeinden eine Herausforderung, eine physische Teilhabe von älteren Menschen an der Gemeinschaft zu ermöglichen und dabei gesundheitliche Risiken aktiv zu minimieren.

Grössere Gruppen in einem Raum zu versammeln, setzt die Einhaltung der vorgeschriebenen Raumgrösse und der Abstands- und Hygienemassnahmen voraus. Die vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln sind also zwingend einzuhalten, die Raumgrösse und die Durchgangswege müssen diese gewährleisten. Zudem ist eine Teilnehmendenliste zu führen. Diese Ausgangslage verlangt eine gründliche und entsprechend zeitintensive Vorbereitung von Aktivitäten, Treffs und Bildungsanlässen in der kirchlichen Altersarbeit.

Pro Senectute Schweiz ist derzeit an der Erarbeitung eines ausführlichen Schutzkonzeptes, welches ergänzende Informationen geben kann. Dieses wird zu gegebener Zeit in den Hilfestellungen für die Kirchgemeinden verlinkt.

Da für ältere Menschen die Auflage der Einhaltung von Abstandsregeln eine zusätzlich erschwerte Kommunikation bedeuten kann, empfiehlt es sich nach wie vor, sich weiterhin eher in kleineren Gruppen zu treffen.

Besondere Sorgfalt ist bei Seniorennachmittage mit vielen Teilnehmenden, Mittagessen für Seniorinnen und Senioren, Seniorenferien und Anlässe, bei denen dieselben Gegenstände berührt werden wie z.B. Jassnachmittage geboten. Gerade für Seniorenferien scheint unter den gegebenen Umständen eine Planung und Durchführung äusserst schwierig. Es ist darf aber auch an die Eigenverantwortung der Seniorinnen und Senioren appelliert werden, was für ein unbekümmertes Zusammensein wichtig ist.

2. Mögliche Umsetzungsformen

Die nachfolgende Liste ist als Ideenliste zu verstehen, die die Kirchen und Kirchgemeinden anregen mag, den Kontakt mit Seniorinnen und Senioren auf neue Art und Weise zu pflegen. Dabei ist zu beachten: In jeder Kirchgemeinde sieht die Situation der Seniorinnen und Senioren anders aus; alle Beteiligten

werden aufgrund ihrer je eigenen örtlichen Lage einschätzen können, welche Massnahmen in ihrem Gebiet angewendet werden können.

2.1. Kontakte ohne physisches Zusammensein

Nach wie vor ist es möglich, mit den Seniorinnen und Senioren auch ohne physische Begegnung Kontakte aufrecht zu halten. Es gibt auch ältere Menschen, die es vorziehen, das öffentliche Leben zu vermeiden.

- **«Mir luege zunenand»:**

Information und Sensibilisierung

Nicht alle Seniorinnen und Senioren sind in ausreichendem Masse über die aktuellen behördlichen Verhaltensanweisungen informiert. Es wird empfohlen, die älteren Menschen in regelmässigen Abständen über den Stand der behördlichen Verhaltensanweisungen sowie auch über Anpassungen im kirchlichen Leben zu informieren über

- persönliche Kontakte bei den Betroffenen (namentlich per Telefon)
- über spezifische Schreiben an die Seniorinnen und Senioren
- über die bisherigen Kommunikationskanäle der Kirchgemeinde (Gemeindeseiten in den kirchlichen Zeitschriften, Webseiten, usw.)

Es wird dabei als hilfreich erachtet, wenn die Kirchgemeinden bei diesen Gelegenheiten eine zentrale gemeindliche Ansprechstelle anbieten und die Kontaktangaben in den entsprechenden Informationsmitteln festhalten.

- **«Hilfe im Alltag»:**

Unterstützung im alltäglichen Leben

Wenn ältere Menschen sich aus Sorge vor Ansteckungen aus dem öffentlichen Leben zurückziehen, so bietet es sich für Kirchgemeinden an, im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Hilfestellungen im alltäglichen Leben anzubieten, namentlich etwa

- Erledigung von Einkäufen, administrativen Prozessen
- weitere Hilfestellungen im Sinne einer Nachbarschaftshilfe.

- **«Kirche ist mehr als ein Haus»:**

Einzelkontakte aufrechterhalten auch ausserhalb kirchlicher Räume

Kirchliche Begegnungen müssen nicht zwingend in kirchlichen Räumlichkeiten stattfinden, Begegnungen sind auch in telefonischer Form (Telefonkonferenzen) möglich. Die Kirchen und Kirchgemeinden sind eingeladen, die sozialen Kontakte mit Seniorinnen und Senioren aufrechtzuerhalten, ggf. auch in neuen Formen. Denkbar sind etwa:

- Kontaktpflege durch Telefonanrufe (Besuchsdienste werden zu Telefon-Besuchsdiensten; Einrichtung von Telefonketten, usw.)
- Hinweis auf Telefonnummern von Seelsorgerinnen und Seelsorgern in soziomedizinischen Institutionen (Spitäler, Pflegeheime, etc.).
- Kontaktpflege durch Briefe, Postkarten ([PostcardCreator](#)) und Versand von kleinen Aufmerksamkeiten.

- **«Kirche jung und alt»:**

- **Generationenübergreifende Potenziale suchen**

In Ergänzung zu obigen Massnahmen der Kontaktpflege können generationenübergreifende Formen der virtuellen Kontaktpflege geprüft werden, beispielsweise

- Kinder in kirchlichen Kleinkinderangeboten erstellen Zeichnungen für ältere Personen
- Kinder und Jugendliche schreiben Briefe an Seniorinnen und Senioren (und berichten ggf. aus ihrer Perspektive, aus der Familie oder von Freunden, wie es ihnen in dieser Situation geht).
- Seniorinnen und Senioren erzählen den Kindern Geschichten oder werden z.B. von der KUV oder von den Schulen eingeladen, im virtuellen Unterricht aus ihren Lebensgeschichten zu erzählen.
- Jugendliche sorgen dafür, dass Senioren und Seniorinnen, die sonst keine Zugangsmöglichkeiten haben und das wünschen, mit den nötigen und gewünschten Einrichtungen für die virtuelle Kontaktaufnahme ausgestattet werden.

2.2. Persönliche Kontakte mit physischer Begegnung und Anlässe in kleinen Gruppen

Nach den Lockerungen der Vorschriften für Menschen ab 65 Jahren und Risikogruppen **und der Möglichkeit, auch wieder in Gruppen bis 300 Personen unterwegs zu sein**, bleibt es wichtig, in der kirchlichen Arbeit mit Seniorinnen und Senioren in erster Linie Kontaktmöglichkeiten in kleinen Gesprächsgruppen zu ermöglichen. Es ist nicht **zwingend** nötig, grosse Bildungsveranstaltungen oder kulturelle Anlässe durchzuführen, das Allerwichtigste ist, dass ältere Menschen wieder den Kontakt zu andern aufnehmen und Gemeinschaft ausserhalb der eigenen vier Wände erleben dürfen. Kleine, sorgfältig organisierte und sorgsam begleitete Begegnungen und der Austausch untereinander sind jetzt gefragt.

Zur Einhaltung der Schutzmassnahmen braucht es genaue Abläufe. Diese sollen sorgfältig von den verantwortlichen Organisatorinnen und Organisatoren vor Ort geplant werden. Möglicherweise braucht es auch genügend anwesende Begleitpersonen. Ebenfalls **ist es wichtig**, die Veranstaltungen bis auf weiteres mit Anmeldung durchzuführen und z.B. verschiedene Zeitfenster für denselben Anlass anzubieten.

Auch Menschen im Besuchsdienst dürfen jetzt wieder aktiv werden und wenn es erwünscht ist, Besuche bei den alten Leuten zuhause abstaten. Auch hier ist wichtig, dass in den Wohnungen genügend Platz vorhanden ist und die Schutz- und Hygienemassnahmen eingehalten werden (u.a. Abstand, zwischendurch Lüften). Wenn immer möglich sollen die Besuche draussen, im Garten oder auf dem Balkon stattfinden.

Generell gilt es zu beachten, dass die veranstaltende Kirchgemeinde dazu verpflichtet ist, kranke Personen, die die Veranstaltungen besuchen, freundlich aber bestimmt nach Hause zu schicken. Dort wo der Abstand von 2 m nicht gewährt werden kann, sind Hygienemasken empfohlen.

Ideen für Anlässe in der Seniorenarbeit mit kleinen Gruppen:

- Erzählgruppen/ Erzählcafés (in Kleingruppen oder mit mehrere auseinander gesetzte Tischgruppen)
- Lesegruppen (in kleinen Gruppen)
- Singen in Kleingruppen im Garten des Kirchgemeindehauses (Achtung: erhöhter Abstand beim Singen zwingend)
- Sommertage im Garten oder in grösseren kirchlichen Gemeinschaftsräumen
- Konzert oder Theater mit kürzerer Spielzeit und lockerer Bestuhlung, dafür mehrmals durchführen

- Spaziergänge zu zweit oder zu dritt mit Pausen und besinnlichen Texten
- Halbtagesausflüge in der näheren Umgebung mit 4er Gruppen im Minivan

Diese Liste wird laufend ergänzt mit den Erfahrungen aus der Praxis der kirchlichen Mitarbeitenden in der Altersarbeit.

c) Alternative Gottesdienste und Feiern

Zur Verbreitung von Musik via Internet, Streaming etc.:
vgl. Kap. IV.C.2, a) [Gottesdienst; Taufe, Trauung](#)

Ab 28. Mai 2020 sind Gottesdienste mit Präsenzversammlung wieder erlaubt. Trotzdem werden Kirchgemeinden – alternativ oder ergänzend – weiterhin gottesdienstliche Formate ohne physische Anwesenheit bereitstellen wollen. Dafür eine Auswahl von Angeboten und Anregungen:

1. Gottesdienst in der Gemeinde

- Sonntägliches Glockenläuten zur üblichen Zeit beibehalten.
- Die Kirche möglichst offenhalten zur individuellen Andacht.
- Predigten in der Kirche auflegen oder auf Bestellung verschicken.
- Zeiten gemeinsamer Andacht zu Hause festlegen und publizieren.
- Eigene gottesdienstliche Angebote auf YouTube stellen (s.u.).

2. Gottesdienst zu Hause

- Individuelle Andachten mit Losungen, Tagzeitengebet. Anregungen unter <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Weitere Impulse: <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html> (Gottesdienste und Predigten)
- <https://www.zhref.ch/abendgebet>
- App «from»: täglich neue Inhalte: Bibeltext, Psalm, Gedanke, Bild, Provokation, Frage, Gebet
- App «Gottes Wort für jeden Tag»

3. Gottesdienst in den Medien

- Radiopredigten (SRF 2, SRF Musikwelle, jeden Sonntag i.d.R. um 9.00 Uhr, Radio BeO www.ki-beo.ch)
Rund 1500 Radiopredigten (ab 2004) sind über die Website www.radiopredigt.ch zu lesen (pdf) und zu hören (mp3), abrufbar nach Bibelstellen und Predigenden.
- Fernsehgottesdienste (SRF, Telebärn, ARD, ZDF)
Jederzeit zu sehen sind Gottesdienste am Fernsehen über die Website www.srf.ch, «play srf»

4. Gottesdienst digital

- Eigene gottesdienstliche Angebote (Video-Botschaften, Kurzpredigt, Kurzliturgie, Gebet etc.) auf YouTube stellen:
Mit dem Hochladen auf ein Filmportal wird ein Link generiert, der dann auf der Homepage, über Emails oder WhatsApp Interessierten zugestellt werden kann.
(In Gottesdiensten mit mehreren «Protagonist/innen» bitte auf die erforderliche räumliche Distanz achten – selbst wenn dies nur in einer kurzen Sequenz ersichtlich sein sollte.)
Beispiele von Gottesdiensten, Kurzandachten und liturgischen Feiern sind in grosser Zahl auf YouTube und den Social Media zugänglich.
- Kommunikationsplattform «Pfefferstern»
Kirchgemeinden, welche über das Tool «Pfefferstern» verfügen, können dieses auch für die geistliche Begleitung ihrer Mitglieder einsetzen, indem sie ihren Mitgliedern oder bestimmten Zielgruppen (z.B. älteren Menschen mit entsprechender technischer Ausrüstung) Videobotschaften, Tagesverse etc. direkt auf ihr Smartphone etc. senden.

- Livestreams:
 - Anleitung zur Erstellung von Live-Streams: <https://www.martinpeier.com/livestream-auf-ihre-website.html>
 - Tipps für Livestreams von Gottesdiensten: <https://andreame.at/2020/03/15/tipps-fur-livestreams-von-gottesdienstes/>
 - Livestreams «Homemade» mit Hilfe von twitch.tv
- Weitere Hilfestellungen und Tutorials unter: <https://www.ref.ch/digitale-kirchen/>

5. Plattformen (Sammlungen mit gottesdienstlichen Materialien, speziell zur Corona-Krise)

- Die Reformierten Medien haben eine Plattform eingerichtet, um digitale Angebote aus der gesamten Deutschschweiz sowie Hinweise auf Gottesdienste in den Medien zu erfassen: <https://www.ref.ch/digitale-kirchen/>; Video- und Audiodateien mit gottesdienstlichen Angeboten können dort eingestellt werden.
- <https://gottesdienst.refbejuso.ch/aktuelles/>
- Gottesdienste online aus Kirchgemeinden der Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn: <http://www.refbejuso.ch/publikationen/links/kirchgemeinden-digital-rund-um-coronavirus/>. Eigene Gottesdienste können angemeldet werden über kommunikation@refbejuso.ch.
- <https://www.gottesdienst-ref.ch/aktuelles>
- <https://www.ref-sg.ch/zusammenhalten.html>
- <https://evangelisch-digital.de>

d) Rechtliche Ausführungen zu Lohn- und Honorarzahlungen

I. Kurzarbeit

Eine **Anmeldung zur Kurzarbeit** ist für Kirchgemeinden grundsätzlich nicht möglich. Zwar kann es durchaus sein, dass Mitarbeitende aufgrund der aktuellen Situation (abgesagte Veranstaltungen u.ä.) erheblich weniger arbeiten können und sich auch Homeoffice nicht anbietet (z.B. Sigrist/innen, Organist/innen, Katechet/innen etc.). Der Hauptzweck der Kurzarbeit ist jedoch, Unternehmen davor zu bewahren, in wirtschaftlich schwierigen Phasen Personal abbauen zu müssen und somit Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu verhindern. Um Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung zu haben, muss u.a. davon ausgegangen werden können, dass **durch die Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden**. Die Kurzarbeit will Arbeitsplätze schützen, die vom Arbeitgeber z.B. aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage (Auftragsrückgang, Ausbleiben von Lieferungen für die Produktion etc.) nicht mehr bezahlt werden können. Es wird für Kirchgemeinden oder andere öffentlich-rechtlich Körperschaften **kaum möglich sein zu belegen**, dass sie Kurzarbeit einführen müssen, um die Arbeitsplätze ihrer Angestellten zu erhalten. Die Löhne der Mitarbeitenden sind vorwiegend aus Steuereinnahmen finanziert, welche in der derzeitigen Situation nicht wegfallen. Wenn Mitarbeitende der Kirchgemeinde aufgrund der staatlichen Massnahmen nicht arbeiten können, entgehen der Kirchgemeinde dadurch keine Einnahmen und es besteht somit keine Gefahr, dass die Kirchgemeinde deshalb die Löhne nicht mehr bezahlen kann. Eine andere Beurteilung könnte sich erst dann ergeben, wenn aufgrund von Steuerausfällen auch bei einer Kirchgemeinde das Risiko steigt, **ohne Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung Teile des Personals** entlassen zu müssen. Es liegt leider noch keine explizite Rechtsprechung zur vorliegenden Thematik vor; die zuständigen Ämter gehen jedoch davon aus, dass nur Betriebe Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben, welche ein unternehmerisches Risiko tragen.

II. Lohn- und Honorarzahlungen bei Absage von Gottesdiensten und Anlässen

a) Grundsatz

Für einige Mitarbeitende und von der Kirchgemeinde engagierte Personen kann die Absage kirchlicher Veranstaltungen bedeuten, dass sie ihre **Arbeit/Leistung nur teilweise oder sogar gar nicht erbringen können** (z.B. externe Referentinnen und Referenten). Damit diese Personen wenigstens eine minimale finanzielle Sicherheit haben, sollte der Grundsatz gelten, dass sich die Kirchgemeinden ihnen gegenüber soweit möglich solidarisch und kulant verhalten.

b) Festangestellte Mitarbeitende mit fixen oder variablen Arbeitspensum

Festangestellte Mitarbeitende haben in diesen Fällen **Anspruch auf Bezahlung ihres Gehalts**:

- Für Angestellte mit vertraglich zugesichertem fixem Arbeitspensum ist der **normale Lohn auszu zahlen**. Dies gilt auch für Mitarbeitende im Stundenlohn, sofern ein Arbeitspensum vertraglich festgelegt ist.
- Teilweise sind Mitarbeitende in den Kirchgemeinden fest angestellt, ihr Pensum und ihre Lohnzahlung bestimmen sich jedoch nach den Einsätzen. In diesen Fällen wird empfohlen, die **geplanten Einsätze (z.B. gemäss Predigtplan) zu bezahlen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.

c) Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum

Die Frage, ob für Mitarbeitende im Stundenlohn ohne fixes Arbeitspensum eine Lohnzahlung rechtlich zwingend ist, muss aufgrund des konkreten Arbeitsverhältnisses beurteilt werden:

- Es wird empfohlen, analog zu den festangestellten Mitarbeitenden mit variablen Pensen, die **geplanten Einsätze zu entschädigen**, wie wenn sie durchgeführt worden wären.
- Ist eine Planung der Einsätze noch nicht erfolgt, wird empfohlen (analog der Berechnung von Mutterschafts- oder Arbeitslosenentschädigung) auf den **durchschnittlichen Lohn der letzten Monate** abzustellen.

d) Honorarzahlungen von externen Referenten/Referentinnen und Musikern/Musikerinnen

Wo Anlässe ausfallen müssen, sind **kulante Regelungen** angezeigt:

- Engagierten externen **Musikerinnen und Musiker** soll die vereinbarte Gage zu **100%** ausbezahlt werden.

Es sehen zwei COVID-19-Verordnungen des Bundesrates **finanzielle Unterstützung für selbständigerwerbende Musikerinnen und Musiker** vor: **die Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall** und subsidiär dazu die **Covid-19 Verordnung Kultur**. Musikerinnen und Musiker haben die Möglichkeit, ihren Erwerbsausfall und, sofern dadurch noch nicht gedeckt, ihren finanziellen Schaden, der aufgrund der Absage von Veranstaltungen entstanden ist, grundsätzlich zu 80% geltend zu machen. Die **rechtliche Situation** in den Kirchgemeinden bezüglich der nicht festangestellten Musikerinnen und Musiker ist **sehr unterschiedlich** und kann sich je nach Engagement und Art der Veranstaltung unterscheiden. Auch die Situation bei den Musikerinnen und Musikern kann sehr unterschiedlich sein. So sind die meisten staatlichen Gelder nur für bei der Ausgleichskasse als selbständigerwerbend angemeldete Musikerinnen und Musiker verfügbar. Nicht alle freischaffenden Musikerinnen und Musiker sind jedoch auch selbständig erwerbend, womit ihnen der Zugang zur Erwerbsausfallentschädigung und zum Ausgleich des finanziellen Schadens auf Grundlage der COVID-19 Verordnungen verwehrt bleibt. Es kann deshalb je nach Fallkonstellation empfohlen sein, mit den betr. Musikerinnen und Musikern Kontakt aufzunehmen und zu klären, welche staatlichen Möglichkeiten der Finanzierungen möglich sind und so möglichst **gemeinsam eine angemessene und kulante Lösung** zu finden.

Zu beachten sind die untenstehenden Ausführungen über die Abgrenzung des Auftrags/Mandats zum Arbeitsvertrag. Insbesondere bei nicht lediglich einmalig engagierten Musikerinnen und Musikern ist es möglich, dass faktisch ein Arbeitsverhältnis vorliegt und womöglich die Lohnzahlung (Gage) von der Kirchgemeinde geschuldet ist.

- Mit externen **Referentinnen und Referenten** im Auftragsverhältnis sollte eine gemeinsame Absprache gesucht werden. **Aufwendungen**, die den Referentinnen und Referenten bei der Vorbereitung des Mandats **bereits entstanden sind, sind zu entschädigen**. Aus Kulanz kann ihnen auch **über dieses Minimum hinaus eine Entschädigung** im Umfang von z.B. 30% des ursprünglich festgesetzten Betrages ausbezahlt werden.

e) Abgrenzung Arbeitsverhältnis und Auftrag/Mandat

In manchen Fällen ist die Abgrenzung zwischen Aufträgen/Mandaten und Arbeitsverhältnissen nicht eindeutig. Es ist darauf hinzuweisen, dass die **Bezeichnung des jeweiligen Vertrags nur eine untergeordnete Rolle spielt**. Vielmehr sind bei der Qualifizierung des Vertragsverhältnisses die konkreten Regelungen zu beurteilen. Folgende typische Merkmale des Vertragsverhältnisses können darauf hindeuten, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder um einen Auftrag bzw. ein Mandat handelt:

Arbeitsverhältnis	Auftrag / Mandat
<ul style="list-style-type: none"> • Die Person ist in die Arbeitsorganisation eingebunden und erhält laufend Arbeit zugeteilt 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Person erbringt für eine Mehrzahl von Auftraggebern Leistungen und teilt dabei ihre Zeit frei ein

<p>(z.B. gehört zum Team dazu, wird regelmässig und langfristig für Einsätze eingeplant). Hier ist auch der Auftritt gegen aussen (z.B. Internetseite) zu beurteilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kirchgemeinde hat Weisungsbefugnis (Subordinationsverhältnis) • Es ist eine Kündigungsfrist vereinbart • Die Person ist wirtschaftlich vom Auftrag- (bzw. eben Arbeit-)geber abhängig 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie ist wirtschaftlich unabhängig vom Auftraggeber • Sie schuldet einen Arbeitserfolg, nicht eine Arbeitsleistung • Der Vertrag kann jederzeit widerrufen oder gekündigt werden
--	---

Ein Auftrag/Mandat kann erfahrungsgemäss **insbesondere Kirchenmusikerinnen und -musiker betreffen**, die regelmässig von der Kirchgemeinde eingesetzt und in der Planung, Bezahlung und Einbindung wie die fest angestellten Organistinnen und Organisten behandelt werden. Hier ist bezüglich der **Bezahlung von vereinbarten Honoraren ganz besonders Kulanz** zu zeigen.

f) Weitere Hinweise

- Auch **mündliche Abmachungen** sind Verträge und haben Gültigkeit.
- Mit **Spesen** werden tatsächlich anfallende Kosten vergütet. Diese sind, insofern die Kosten wegfallen, nicht zu entschädigen.

III. Lohnfortzahlung bei anderen Ausfällen

Es ist möglich, dass Mitarbeitende aus Gründen, die sie selber betreffen, nicht zur Arbeit erscheinen können (z.B. Notwendigkeit, sich in **Quarantäne** zu begeben). In diesen Fällen kann ebenfalls geprüft werden, inwiefern die Möglichkeit, im Homeoffice zu arbeiten in Frage kommt. Ist dies nicht umsetzbar, hängt es von der Regelung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses ab, inwiefern eine Lohnfortzahlungspflicht der Arbeitgeberin besteht. Den Kirchgemeinden wird jedoch empfohlen, **ungeachtet eines rechtlichen Anspruches den Mitarbeitenden in solchen Fällen einen bezahlten Kurzurlaub zu gewähren**. Möglich ist z.B. die Anlehnung an Regelungen wie den Kurzurlaub im Falle von Krankheit von nahen Familienangehörigen. Angesichts der vorliegenden Ausnahmesituation könnten jedoch kulantere Regelungen (z.B. anstelle einer bestimmten Anzahl von Tagen ein Urlaub bis zur Sicherstellung der Betreuung) angezeigt sein. Es sei hier auf die [Empfehlungen des Kantons Bern an die Gemeinden](#) verwiesen: Den Gemeinden wird empfohlen, ihre Verantwortung als Gemeinwesen wahrzunehmen und grosszügig zu sein. Das Gemeinwesen soll eine Vorbildfunktion ausüben.

Zu beachten ist, dass die **Treuepflicht der Mitarbeitenden** umgekehrt verlangt, dass sie alles in ihrer Möglichkeit stehende unternehmen, um möglichst bald wieder für die Arbeitgeberin zur Verfügung zu stehen.

Es ist möglich, dass gestützt auf die Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung der Kinder oder infolge Quarantäne unterbrechen müssen, unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf eine Entschädigung der AHV-Ausgleichskasse haben. Diese ist jedoch gemäss Art. 2 Abs. 4 der genannten Verordnung subsidiär zu insbesondere Lohnfortzahlungen der Arbeitgeberin.

Im Falle von Mitarbeitenden, die zu der **Gruppe besonders gefährdeter Personen** gehören, sind die Art. 10b und 10c der [COVID-19-Verordnung 2](#) zu beachten.

e) Hinweise für Gemeindeseelsorge, die in Institutionen der Langzeitpflege tätig sind



Diese Hinweise richten sich an Gemeindeseelsorger/innen, zu deren Aufgabenbereich die Seelsorge in Alters- und Pflegeheimen gehört. Sie beschreiben auf dem Hintergrund der aktuellen Pandemie-Situation das Anliegen und den Auftrag der Seelsorge in der Begleitung von Bewohner/innen in Alters- und Pflegeheimen sowie konkrete Gestaltungsmöglichkeiten des Seelsorgeangebots.

Hintergrund

Die von Bund und Kanton erlassenen Schutzmassnahmen in Bezug auf die Coronavirus-Erkrankung schränken den Lebensalltag von Heimbewohner/innen stark ein. Die hochbetagten, häufig multimorbid erkrankten Bewohner/innen als Angehörige einer Hochrisikogruppe, stellt die Situation vor existentielle Herausforderungen. In solchen Situationen, wie überhaupt am Lebensende, sind Spiritualität und persönlicher Glaube für viele eine bedeutsame Ressource.

Seit dem 8. Mai 2020 wurde das generelle Besuchsverbot in Altersinstitutionen im Kanton Bern gelockert. Somit ist auch der Zugang von Gemeindeseelsorger/innen in Institutionen prinzipiell wieder möglich und sollte wo möglich auch genutzt werden. Die Heime müssen für den Zugang ihre Schutzkonzepte anpassen. Es ist für Gemeindeseelsorger/innen deshalb angezeigt, sich vor dem Besuch in Heimen zuerst mit der Heimleitung abzusprechen.

Anliegen

- Gerade in der durch die Corona-Pandemie bedingten Ausnahmesituation sollen die Bewohner/innen in den Alters- und Pflegeheimen Zugang zu spiritueller-religiöser Begleitung haben und Belastungen, Ängste und ethische Fragestellungen mit einer Seelsorge-Fachperson besprechen können.
- Die Seelsorge ist bestrebt, Bewohner/innen und Angehörige, die dies wünschen, in dieser Situation so direkt und persönlich wie möglich zu unterstützen.
- Die Seelsorge hält sich an alle erforderlichen, in der Institution geltenden Schutzmassnahmen und Sicherheitsvorkehrungen.

Spirituelle Begleitung ist Teil einer ganzheitlichen Betreuung am Lebensende

Im Rahmen einer ganzheitlichen Behandlung und Pflege ist spiritueller-religiöser Begleitung der Bewohner/innen integrierender Teil der Bewohnerbetreuung. Daher muss gewährleistet sein, dass Bewohner/innen, die es wünschen, Kontakt und Begleitung durch Seelsorgende ermöglicht wird – selbstverständlich unter Einhaltung der Sicherheitsmassnahmen wie körperlicher Distanz und Hygienevorschriften.

Verschiedene Formen seelsorglicher Begleitung

Die Gemeindeseelsorgenden suchen nach Formen und Möglichkeiten von spiritueller-religiöser Begleitung, die der gegenwärtigen Situation Rechnung tragen. Dies können sein:

- Persönliche Kontakte unter Berücksichtigung von körperlicher Distanz und bei Covid-Erkrankten weiteren Massnahmen (Schutzkleidung)
- Telefonische Kontakte, Videoanrufe
- Gestaltung von internen Feiern und Ritualen, soweit die Sicherheitsbestimmungen erfüllt sind
- Übertragung von in Podcastform aufgenommenen Gemeindegottesdiensten auf internen Haus-TV-Kanälen
- Verteilung von Grusskarten mit den telefonischen Kontaktdaten der Gemeindeseelsorge und dem expliziten Gesprächsangebot und mit Hinweisen auf TV-Gottesdienste
- Verteilen von Grusskarten zu bestimmten Anlässen wie Ostern oder Geburtstagen
- Zusendung von Predigten, Gemeindenachrichten etc.

Zugang für die Seelsorge in die Pflegeinstitutionen: Proaktives Vorgehen

Voraussetzung ist der Zugang für Gemeindeseelsorgende in die Alters- und Pflegeheime. Dieser ist nicht überall gegeben. Nicht allen Institutionen ist dabei das Angebot und der bewohner/innen-zentrierte, offene Begleitungsansatz der Seelsorge bekannt. Es braucht einen engen Kontakt mit Institutions- oder Pflegedienstleitungen, um die Arbeit und Vorgehensweise der Seelsorge zu erklären und um kontextbezogene Möglichkeiten seelsorglicher Unterstützungsangebote zu finden.

Weiterführende Links:

Seelsorge der Refbejuso in Altersinstitutionen im Kanton Bern, vgl. www.heimseelsorgebern.ch

Merkblatt zu Spiritual Care und Seelsorge in Langzeitpflegeinstitutionen von palliative.ch: www.palliative.ch/de/fachbereich/task-forces/fokus-corona

Vgl. auch Anhang, b) Hilfestellungen und Überlegungen zum Umgang mit Senioren und Seniorinnen in der kirchl. Altersarbeit

31.3.2020 – Renata Aebi und Pascal Mösli, im Austausch mit den Fachpersonen der Seelsorge: Delia Grädel, Roland Jordi, Magdalena Stöckli-Ehrensperger, Geraldine Walter

Kontaktperson: Pascal Mösli, Verantwortlicher Spezialseelsorge und Palliative Care Refbejuso
T 031 340 25 81 – M pascal.moesli@refbejuso.ch

f) Beratungsstellen Ehe, Partnerschaft, Familie

Durch die Coronakrise befinden wir uns in einer Ausnahmesituation, welche besonders auch Paare und Familien vor grosse Herausforderungen stellt: Homeoffice, Kinderbetreuung und Paarbeziehung – und dies oftmals auf engem Raum – können zu Spannungen führen und Stresssituationen und Konflikte auslösen. Eine Beratung kann helfen, die Kommunikation zu fördern und Aggressionen abzubauen.

Nachfolgende Beratungsstellen sind telefonisch oder per E-Mail erreichbar:

Beratungen für Ehe, Partnerschaft, Familie (im Kantonsgebiet Bern)

Kirchliche Beratungsstellen für Ehe, Partnerschaft, Familie www.berner-eheberatung.ch

Rechtliche Fragen im Familienkontext (im ganzen Kirchengebiet)

nur auf vorherige Anmeldung, Telefon 031 340 25 66

Beratungen für binationale Paare und Familien (im ganzen Kantonsgebiet und Solothurn)

www.frabina.ch oder Telefon 031 381 27 01 (Website auch in Französisch)

La consultation conjugale et familiale à Bienne, Tramelan, Moutier

Pour consultations juridiques

www.csp.ch/berne-jura par téléphone 032 493 32 21; par mail info@csp-beju.ch

Die Angebote zum Thema häusliche Gewalt sind im Kanton Bern je nach Geschlecht und nach Region verschieden (u.a. mehrere Angebote der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern):

Für Frauen:

- Notfallnummer (ganzes Kantonsgebiet Bern)
Hotline, immer erreichbar: AppElle! 031 533 03 03
- Stadt Bern, Berner Mittelland, Emmental, Oberaargau:
Beratungsstelle Opferhilfe Bern (www.opferhilfe-bern.ch) Tel. 031 370 30 70
Frauenhaus Bern: 031 332 55 33
- Thun, Berner Oberland:
www.vista-thun.ch Tel.033 225 05 60
Frauenhaus Thun-Berner Oberland: 033 221 47 47
- Biel, Seeland:
Beratungsstelle Opferhilfe Biel Tel. 032 322 56 33
www.solfemmes.ch Tel. 032 322 03 44
Frauenhaus Biel und Standort Tavannes Tel. 032 322 03 44
- Aargau /Solothurn: Hotline 24 Std. 7 Tage pro Woche
Beratungsstelle Opferhilfe Tel. 062 835 47 90
Frauenhaus www.frauenhaus-ag-so.ch Tel. 062 823 86 00
- Lantana - Fachstelle Opferhilfe bei sexueller Gewalt Bern Tel. 031 313 14 00

Für alle Männer des Kantons Bern (auch Berner Jura):

- Beratungsstelle Opferhilfe Bern (Opferhilfe-Bern.ch) Tel 031 370 30 70

Polizei Notfallnummer 117

g) Die Konfirmation kann nicht wie geplant vorbereitet und gefeiert werden – was ist zu tun?

Die aktuelle Situation mit der Covid-19-Pandemie lässt es nicht zu, dass die Konfirmationen 2020 wie gewohnt vorbereitet und gefeiert werden können.

Grundsätzlich: Der Kirchgemeinderat entscheidet darüber, was mit den anstehenden Konfirmationen 2020 geschehen soll. Empfohlen wird pro Kirchgemeinde (oder pro Region, wenn die K UW III regional organisiert ist) eine einheitliche Lösung.

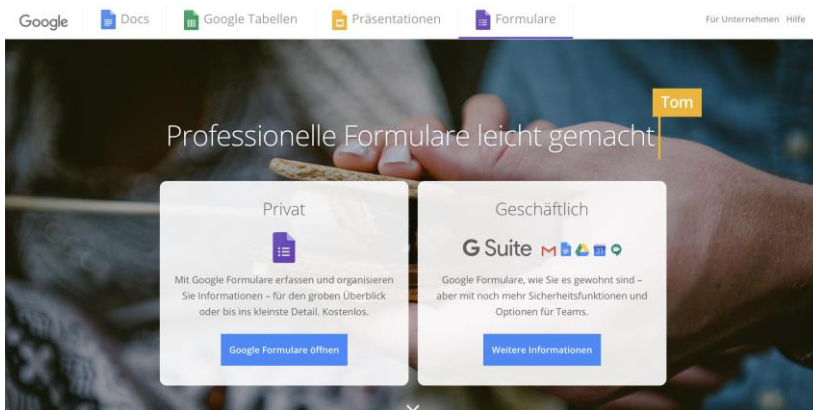
Mögliche Varianten sind:

- a) Die Konfirmationen werden auf die Zeit nach den Sommerferien verschoben. Das Ersatzdatum bzw. die Ersatzdaten wird/werden so bald als möglich publiziert, die Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihre Familien direkt informiert. Um trotzdem mit den Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihren Familien in Kontakt zu bleiben, bieten sich verschiedene Möglichkeiten:
- Am ursprünglich festgelegten Konfirmationstermin erhalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden ein Grusswort/einen Segen von «ihrer» Pfarrerin bzw. «ihrem» Katecheten oder von der Kirchgemeinde. Evtl. zusammen mit einem kleinen Geschenk.
 - Am ursprünglich festgelegten Konfirmationstermin ist die Kirche für die Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihre Familien offen. Sie können einzeln oder zu zweit ein paar Minuten in der Kirche sitzen und bekommen einen Segensspruch auf einer Karte. Oder: Sie erhalten den Auftrag, allein, zu zweit oder in kleinen Gruppen ein «Glaubensbekenntnis» zu verfassen, das in der Konfirmationszeit in der Kirche aufgehängt wird.
 - Die Konfirmandinnen und Konfirmanden schicken ein Foto an den zuständigen Katecheten, die zuständige Pfarrerin, das sie in ihrer Konfkleidung zeigt. Die Bilder können am ursprünglichen Konfirmationstag in der Kirche sichtbar gemacht werden, oder die Konfirmandinnen und Konfirmanden können am Konfirmationstag von sich ein Foto in Konfkleidung in der Kirche machen (lassen).
 - Der zuständige Pfarrer, die zuständige Katechetin bleibt mit den Konfirmandinnen/Konfirmanden und ihren Familien in Kontakt – via Telefon, Chat, Videotalks, Seelsorge-, Begleit- und Beratungsangeboten etc.
 - Die Konfirmationsvorbereitung nach den Sommerferien erfolgt zum Beispiel an einem Konfirmationswochenende von Freitagabend bis Samstag im Kirchgemeindehaus als «Home-Camp» mit der Konfirmation am Sonntag. Oder an einigen Abenden im Vorfeld der Konfirmation, verbunden mit gemeinsamem Essen.
 - Die Kirchgemeinde plant einen festlichen K UW-Gottesdienst / Generationengottesdienst zur Eröffnung des neuen Schul- bzw. K UW-Jahrs. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden bei der Planung und Organisation einbezogen und im Rahmen des Gottesdienstes konfirmiert.
 - Möglich ist auch ein Fest- und Dankgottesdienst nach der Pandemie. Auch hier werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden in die Planung und Organisation einbezogen und im Rahmen der Feier konfirmiert.
- b) Die Kirchgemeinde verschiebt die Konfirmation(en) auf die Zeit nach den Herbstferien. Dies in der Annahme, dass die Zeit nach den Sommerferien für die Konfirmandinnen und Konfirmanden so wieso reich befrachtet sein wird (neue Lehre, neue Schule, neue Herausforderungen, etc.).
- c) Die Kirchgemeinde eröffnet den Konfirmandinnen und Konfirmanden die Möglichkeit, sich mit dem nächsten Jahrgang 2021 konfirmieren zu lassen.

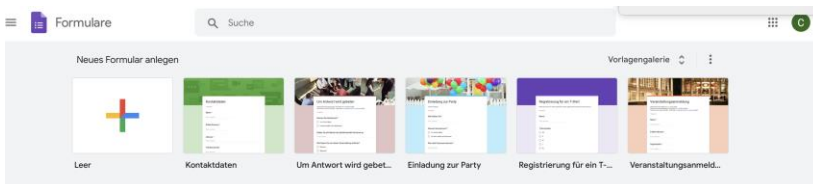
- d) Falls die Konfirmandinnen und Konfirmanden ihre Konfirmation noch vor den Sommerferien wollen, bietet sich ein feierlicher Abschluss im kleinen Rahmen an. Nach dem Entscheid des Bundesrats vom 20. Mai 2020 sind beispielsweise Gottesdienste wieder zugelassen, sofern sie den Vorgaben gemäss (Rahmen-)Schutzkonzept entsprechen. Solche Varianten können individuell getroffen werden, es braucht keine einheitliche Regelung in der Kirchgemeinde bzw. der Region. Die Zahl der Teilnehmenden und die Form sind den geltenden Regelungen anzupassen.
- e) Die Kirchgemeinde entscheidet sich, die diesjährige Konfirmationsfeier nicht durchzuführen. Dafür werden für die Konfirmandinnen und Konfirmanden Angebote entwickelt, die wesentliche Bedeutungsinhalte der Konfirmation aufnehmen:
- Kontakt zu Konfirmandinnen/ Konfirmanden und ihren Familien.
 - Attraktive Ehemaligentreffen, wie Ausflüge in Seilpark oder Höhlen.
 - Altersgerechte Feiern, wie achtsame Gänge, Segen in der Kirche holen.
 - Diakonische Einsätze, wie Lagermitarbeit.

2. Erstellung eines elektronischen Formulars (am Beispiel «Google Forms»)

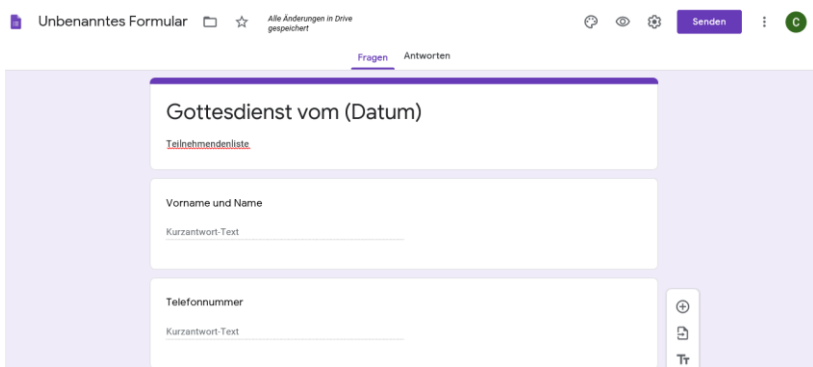
1) <https://www.google.com/forms/about/> → «Google Formulare öffnen»



2) Neues Formular anlegen («Leer»):



3) Formular erstellen:



4) Formular senden:

